

## **Unterrichtung**

### **durch die deutsche Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

### **über die Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 3. bis 7. April 2000 in Straßburg**

Während des zweiten Teils der Sitzungsperiode 2000 vom 3. bis 7. April 2000 erörterte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Berichte, behandelte die üblichen geschäftsordnungsmäßigen Vorgänge und fasste eine Reihe von Beschlüssen zu folgenden Themen:

#### **Bericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses**

#### **Bericht des Ministerkomitees**

- Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden des Ministerkomitees, Brian Cowen, Außenminister von Irland

#### **Politische Fragen**

- Beitrag der Parlamente zur Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa (*Empfehlung 1452* – S. 15, *Richtlinie 564* – S. 16)  
Ansprache von Ilir Meta, Premierminister Albaniens  
Fragen der Abg. Wolfgang Behrendt und Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues (S. 13 und 14)
- Der Konflikt in Tschetschenien (*Empfehlung 1456* – S. 28)  
Reden der Abg. Rudolf Bindig, Wolfgang Behrendt und Benno Zierer (S. 26, 27 und 28)
- Die Reform der Institutionen in der Ukraine (*Empfehlung 1451* – S. 12)  
Ansprache von Borys Tarasyuk, Außenminister der Ukraine  
Rede der Abg. Wolfgang Behrendt, Jelena Hoffmann und Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues (S. 10 und 11)
- Einhaltung der von der „Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (*Empfehlung 1453* – S. 20, *Entschließung 1213* – S. 17)  
Rede des Abg. Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues (S. 16)
- Ansprache von Vytautas Landsbergis, Präsident des Parlaments von Litauen

**Rechts- und Menschenrechtsfragen**

- Entwurf eines Zusatzprotokolls für das ETS-Übereinkommen 108 über Überwachungsbehörden und grenzübergreifende Datenflüsse (*Stellungnahme 217* – S. 21)
- Eine einheitliche Interpretation der Übereinkommen des Europarates: Schaffung einer allgemeinen Justizbehörde (*Empfehlung 1458* – S. 33)

**Wirtschafts- und Entwicklungsfragen**

- Die Rolle der Parlamente bei der Bekämpfung der Korruption (*Entschließung 1214* – S. 22)  
Ansprache von Marc Verwilghen, Justizminister Belgiens  
Neue Technologien in Klein- und Mittelbetrieben (KMB) (*Empfehlung 1457* – S. 32)

**Fragen der Sozialordnung, Gesundheit und Familie**

- Einrichtung eines europäischen Ombudsmannes für Kinder (*Empfehlung 1460* – S. 34)
- Aktionsplan für die Kinder im Kosovo (*Empfehlung 1459* – S. 36)  
Rede der Abg. Christa Lörcher (S. 35)
- Kampagne gegen die Abwerbung von Kindern als Soldaten und ihre Teilnahme an bewaffneten Konflikten (*Entschließung 1215* – S. 37)

**Wanderungs-, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen**

- Die Repatriierung und Integration der Krimtataren (*Empfehlung 1455* – S. 25)

**Kultur- und Erziehungsfragen**

- Das Erziehungswesen in Bosnien und Herzegowina (*Empfehlung 1454* – S. 24)

**Frage der Gleichstellung zwischen Mann und Frau**

- Gewalt gegen Frauen in Europa (*Empfehlung 1450* – S. 8)
- Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten (*Entschließung 1212* – S. 9)

**Zum Ablauf der Tagung**

Die Beschlusstexte der Versammlung sowie die Reden und Fragen der Mitglieder der deutschen Delegation sind wörtlich, die Antworten auf diese Fragen zum Teil zusammengefasst wiedergegeben.

Die Parlamentarische Versammlung befasste sich in einer Dringlichkeitsdebatte mit dem Konflikt in Tschetschenien.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees, Brian Cowen, Außenminister von Irland, vor. Es sprachen vor der Versammlung der Premierminister Albanien, Ilir Meta, der Außenminister der Ukraine, Borys Tarasyuk, der Präsident des Parlaments von Litauen, Vytautas Landsbergis und der Justizminister Belgiens, Marc Verwilghen.

## Schwerpunkte der Beratungen

Hauptthema der April-Sitzungswoche der Parlamentarischen Versammlung des Europarates war ohne Zweifel der **Konflikt in Tschetschenien**. Nachdem die Parlamentarische Versammlung Russland bereits im Januar wegen der Unverhältnismäßigkeit seiner militärischen Aktionen in Tschetschenien scharf verurteilt hatte, beschloss sie mit großer Mehrheit das brutale Vorgehen der russischen Streitkräfte und die daraus resultierende Verachtung der Prinzipien des Europarates mit dem Entzug des Stimmrechtes der russischen Delegation in ihren Gremien zu sanktionieren.

Mit Ausnahme der russischen Delegation war man sich in der Versammlung darüber einig, dass in Tschetschenien die Menschenrechte in grösster Weise verletzt würden. Immer wieder erinnerten die Parlamentarier an die planmäßige Bombardierung von Grosny, wo sich im März 2000 eine Delegation der Parlamentarischen Versammlung zum zweiten Mal aufgehalten und die völlige Zerstörung der Stadt festgestellt hatte.

Die Parlamentarier waren mit dem Dilemma konfrontiert, auf der einen Seite den Dialog mit Moskau nicht zu beeinträchtigen, aber auf der anderen Seite die offensichtlichen Verletzungen der Menschenrechte und Prinzipien des Europarates zu bestrafen. Der Vorschlag, vorerst auf Sanktionen zu verzichten, um der neuen russischen Regierung die Chance zu geben, sich doch noch um eine Erfüllung der Normen des Europarates zu bemühen, konnte sich nicht durchsetzen. Die Mehrheit der Abgeordneten vertrat die Meinung, dass der Europarat nicht doppelte Standards bei den Menschenrechten akzeptieren sollte, indem er sich gegenüber gewissen Staaten nachsichtiger zeige als gegenüber anderen. Die Parlamentarische Versammlung stimmte daher für den Entzug der Stimmrechte der russischen Delegation. Ein weiter gehender Antrag von einigen Parlamentariern, der einen völligen Ausschluss der russischen Delegation forderte, fand keine Mehrheit.

So beschloss die Parlamentarische Versammlung, dass bis auf weiteres die russischen Abgeordneten an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung und ihrer Ausschüsse zwar teilnehmen, sie aber dort über kein Stimmrecht verfügen. Einen völligen Ausschluss Russlands können aber nur die Außenminister der Mitgliedstaaten beschließen. Mit deutlich mehr als der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der Stimmen forderte die Parlamentarische Versammlung das Ministerkomitee auf, ein Verfahren zur Aussetzung der russischen Mitgliedschaft unverzüglich einzuleiten, falls Moskau die Forderungen nach einem Waffenstillstand und einer unabhängigen Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen nicht erfüllen sollte. Die Parlamentarische Versammlung richtete zudem an die Mitgliedstaaten den Appell, gegen Russland eine Staatenklage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg einzuleiten.

Der Berichterstatter zum Thema Lage in Tschetschenien des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, **Abg. Rudolf Bindig**, betonte, dass die Rechte der dortigen Zivilbevölkerung, insbesondere deren Recht auf Leben, durch den unterschiedslosen und unverhältnismäßigen Einsatz der Waffen auf das Schwerste verletzt worden seien. Das Ziel des Europarates müsse es sein, die Verantwortlichkeit für die begangenen Menschenrechtsverletzungen festzustellen und diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen hätten, nicht straflos davon kommen zu lassen.

**Abg. Wolfgang Behrendt** führte aus, dass die Parlamentarische Versammlung ein Signal setzen müsste, indem sie zumindest eine moderate Sanktion verhängte: wie z. B. die Aussetzung des Stimmrechtes der russischen Delegation. Der neu gewählte Präsident Putin habe sich für ein starkes Russland und für die Herrschaft des Gesetzes ausgesprochen, aber Russland sei nur stark, wenn es sich zu Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit bekenne. Es sei stark, wenn es politische Konflikte mit politischen Mitteln löse.

Es sei stark und geachtet, wenn es mit seinen Nachbarn in Frieden lebe. Der Europarat hätte diese Vision von einem starken Russland gehabt, als er seinerzeit die Aufnahme Russlands in den Europarat beschlossen habe.

In diesem Zusammenhang erklärte **Abg. Benno Zierer**, dass Russland aus den Fehlern der Geschichte lernen sollte. Noch niemals sei es gelungen, ein Volk auf Dauer zu unterdrücken. Noch niemals sei ein Problem durch Waffen gelöst worden. Es sei längst an der Zeit, dass Verhandlungen aufgenommen würden. Europa und der Westen hätten Russland die Hand zur Freundschaft gereicht, aber diese Freundschaft habe sich als brüchig erwiesen. Russland müsse sich nun entscheiden, ob es seinen Weg in die Zukunft friedlich, demokratisch und rechtsstaatlich zusammen mit den Völkern Europas gehen wolle.

Im Mittelpunkt der Beratungen der Parlamentarischen Versammlung stand außerdem **die Reform der Institutionen in der Ukraine**. Zusammenfassend forderte die Parlamentarische Versammlung des Europarates den Präsidenten der Ukraine nachdrücklich auf, das für den 16. April vorgesehene Referendum zur Änderung der Verfassung so lange auszusetzen, bis ein neues Gesetz zur Durchführung von Volksabstimmungen verabschiedet worden sei. Sollte das Referendum dennoch stattfinden, und seine Ergebnisse in einer nicht verfassungsmäßigen Weise durch das ukrainische Parlament umgesetzt werden, so empfahl die Versammlung dem Ministerkomitee des Europarates, die Mitgliedschaft der Ukraine im Europarat auszusetzen.

Zur Begründung der Entschließung, die vom Monitoringausschuss der Versammlung vorgelegt worden war, erklärten die Berichterstatter, dass das geplante Referendum illegal sei, da einerseits die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Volksabstimmung fehlten und darüber hinaus durch den Vorschlag schwerwiegende Konsequenzen für die Gewaltenteilung der politischen Institutionen des Landes zu erwarten seien. Die Parlamentarier zeigten sich insbesondere besorgt über die möglichen Folgen, die eine abrupte Störung des institutionellen Gleichgewichts des Landes durch eine erhebliche Stärkung der Rolle des Präsidenten einerseits und eine erhebliche Schwächung der Rolle des Parlaments andererseits auf das System der wechselseitigen Kontrolle der Verfassungsorgane haben könnte.

Zwar seien inzwischen zwei Fragen des Referendums, die die Auflösung des Parlaments erleichtern und weitere Verfassungsänderungen per Volksabstimmung ermöglichen sollten, vom ukrainischen Verfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen worden. Doch verstießen die weiterhin geplanten Fragen nach Ansicht der Parlamentarischen Versammlung noch immer gegen demokratische Grundregeln. Bei dem Referendum sollten die Ukrainer unter anderem darüber abstimmen, ob die Immunität der Parlamentarier eingeschränkt werden und ob eine zweite, vom Präsidenten abhängige Parlamentskammer errichtet werden sollte.

In diesem Zusammenhang führte **Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues** aus, er habe durchaus Verständnis für einige Zielsetzungen, die mit dem Referendum verbunden seien. Als Abgeordneter eines Landes, das bundesstaatlich organisiert sei, habe er durchaus Sympathie für eine dezentrale Entwicklung. Ob das Parlament des Landes nun 350 oder 450 Abgeordnete habe, das sei eine Frage, die der Ukraine nicht vom Europarat vorzuschreiben sei. Es solle bei diesem Referendum allein darauf ankommen, dass die Änderung einer bestehenden Verfassung ausschließlich mit verfassungskonformen Mitteln vollzogen würden.

**Abg. Wolfgang Behrendt** äußerte sich befriedigt darüber, dass nicht zuletzt Dank der Wachsamkeit des Europarates die Volksbefragung entschärft worden und damit die Gefahr verringert worden sei, dass die Ukraine einen ähnlichen Weg gehe wie Weißrussland. Doch auch die noch übrig gebliebenen Fragen des Referendums stellten immer noch einen erheblichen Eingriff in die Kompetenzen des Parlamentes dar. Zwar könne man darüber diskutieren, ob der Grad an Immunität in der Ukraine nicht zu weit gehe, weil ein Fehl-

verhalten von Abgeordneten möglicherweise nicht entsprechend sanktioniert werden könne, doch auch hier sei es das legitime Recht des Parlaments, selbst zu entscheiden.

**Abg. Jelena Hoffmann** dagegen lehnte die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung ab, da sie nach vielen Gesprächen mit Kollegen aus der Ukraine zu der Überzeugung gekommen sei, dass die Durchführung des Referendums nicht automatisch zu einer Verfassungsänderung führen werde und dass Präsident Kutschma nicht die Auflösung des Parlaments anstrebe. Vielmehr wollte man das Land auf dem Weg der demokratischen und wirtschaftlichen Reformen voranbringen und dies solle durch die Volksbefragung erleichtert werden.

In dieser Sitzungswoche setzte sich die Parlamentarische Versammlung außerdem mit dem **Monitoring-Verfahren in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien** auseinander.

Viel Lob für Skopjes ungewöhnliche Stabilität im unruhigen Umfeld auf dem Balkan kennzeichnete die Debatte im Plenum. Die Parlamentarier begrüßten das Bemühen des Landes, trotz der durch den Kosovo-Konflikt verursachten Schwierigkeiten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Europarat nachzukommen. Vor allem die Aufnahmebereitschaft gegenüber Flüchtlingen im Kosovo-Krieg und die Entschlossenheit des Landes, die Beilegung internationaler Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln anzustreben, lobte die Parlamentarische Versammlung die Regierung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien. Besondere Anerkennung zeigten die Parlamentarier gegenüber dem erfolgreichen Versuch, einen Ausgleich zwischen der mazedonischen Mehrheit und der großen albanischen Mehrheit zu erreichen. Von den knapp zwei Millionen Einwohnern seien nach der offiziellen Statistik 23 % albanischen Ursprungs. Hinzu kämen aber noch 130 000 Albaner, die seit dem Kosovo-Krieg dort bei Freunden und Verwandten lebten. Außerdem gäbe es noch 40 000 ethnische Serben sowie Türken und Roma.

Große Fortschritte habe das Land auch bei den rechtsstaatlichen Reformen gemacht. Die wesentlichen Vertragswerke des Europarates von der Europäischen Menschenrechtskonvention über die Anti-Folter-Konvention bis hin zum Minderheitenschutz wurden bereits in das nationale Recht übernommen. Selbst die Europäische Sozialcharta oder das Übereinkommen gegen Geldwäsche sei unterschrieben und das Ratifizierungsverfahren eingeleitet worden. Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien habe außerdem das Übereinkommen über die Bestechung ausländischer Amtsträger unterzeichnet und ratifiziert. Die Frage der Bestechung von ausländischen Amtsträgern in diesem Land wurde in den letzten Jahren immer wieder aufgeworfen.

Zusammenfassend vertrat die Versammlung daher die Auffassung, dass die Ehemalige Republik Mazedonien die meisten seiner Pflichten und Verpflichtungen eingehalten habe und betrachtete das Verfahren als abgeschlossen.

Die Parlamentarier empfahlen dem Ministerkomitee, der Ehemaligen Republik Mazedonien dabei zu helfen, ihre Volkswirtschaft so schnell wie möglich entsprechend dem Stabilitätspakt für Südosteuropa aufzubauen, und die Hilfe des Europarates bei der Überarbeitung der Gesetzgebung auszubauen.

Mit dem Lob für diese insgesamt sehr positive Entwicklung verbanden zahlreiche Redner die Hoffnung, dass Griechenland seine Vorbehalte gegenüber dem Namen Mazedonien aufgeben werde.

Dazu sagte Abg. Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues, es falle ihm sehr schwer, das Problem des Namens als besonders ernst zu nehmen. Ehemalige Jugoslawische Republik als Namenszusatz zu Mazedonien sei ein Kunstname, der als Kompromiss von der UNO gefunden wurde. Auch er selbst würde sich damit schwer tun, diese Langform immer zu verwenden. Auf die materielle Hilfe für Mazedonien eingehend fragte **Prof. Dr. Hornhues** in der Aussprache,

was der Stabilitätspakt für die in besonderer Weise betroffenen Länder dieser Region eigentlich bringe. Angesichts der unendlich vielen runden Tische und Diskussionsforen, könne er nur hoffen, dass die EU so schnell wie möglich zu konkretem Handeln finde.

**Die Gewalt gegen Frauen in Europa** war ein zusätzliches Thema der Beratungen der Parlamentarischen Versammlung. Die Berichterstatterin Ruth-Gaby Vermot-Mangold aus der Schweiz wies bei ihrer Einführung in die Debatte auf den tiefgreifenden Zusammenhang hin, der zwischen Gewalt, Gewaltausübung und Ungleichheit der Geschlechter bestehe. Den Frauen in Politik, Wirtschaft und Kirche ständen theoretisch zunehmend mehr Einmischung und Gestaltungsmöglichkeiten offen, ihr Einfluss gegenüber der männlichen Entscheidungsmacht bleibe doch immer noch allzu gering. Beängstigend nannte sie auch die neuen Formen der Gewaltverbreitung durch das Internet. Die Darstellung von pornographischen Handlungen und der sexuelle Missbrauch von Kleinkindern, Mädchen und Frauen, seien zu einem blühenden, perversen Marktsegment geworden.

Es sei auch kein Geheimnis, dass Gewalt männlich sei, sagte die Berichterstatterin. Rund 80 % der Verurteilungen, die mit Straftaten gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität und Freiheit in Verbindung ständen, beträfen Männer. Gewalt sei außerdem teuer. Es müssen jährlich Millionen Dollar für die Kosten, die durch die ärztliche Versorgung der Opfer – Krankenhauspflege, Therapien, Medikamente –, sowie durch Polizei und Justiz bei der Strafverfolgung und durch Beratung und Betreuung durch Hilfsorganisationen und Frauenhäuser ausgegeben werden.

Während der Debatte verurteilten die Parlamentarier, dass es immer noch Mitgliedstaaten gebe, in denen Mord an Frauen unter dem Vorwand der Wahrung der Ehe geschehe, und in denen Zwangsehen und andere Formen der Unterdrückung stattfänden. Sie verlangten deshalb auch Maßnahmen zur Bestrafungen aller kriminellen Handlungen, die unter dem Vorwand von Tradition und Religion begangen würden. Verurteilt wurde von den Parlamentariern weiterhin die Zunahme der Prostitution und des Frauenhandels, die sich zu einem der wichtigsten Bereiche des organisierten Verbrechens entwickelt hätten.

Die Parlamentarische Versammlung verabschiedete am Ende der Debatte eine Entschließung, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, ein europäisches Programm zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu erarbeiten. Damit solle der stark zunehmenden Gewalt entgegengewirkt werden, der Frauen in ganz Europa ausgesetzt seien, sagten die Abgeordneten. Es solle außerdem eine Harmonisierung der Gesetze zum aktiven Vorgehen gegen alle Formen auch der häuslichen Gewalt erreicht werden. Wichtig sei ferner, überall den Straftatbestand der Vergewaltigung in der Ehe sowie einen besseren Schutz vor gewalttätigen Männern durchzusetzen. Zur Erreichung dieses Ziels wurde auch eine Charta über die häusliche Arbeit vorgeschlagen. Die Versammlung forderte die Mitgliedstaaten auf, sofern sie dies noch nicht getan hätten, das UNO-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau umzusetzen und der europäischen Beobachtungsstelle für Gewalt gegen Frauen eine größere Rolle zuzuweisen.

Im Mittelpunkt der Beratungen der Parlamentarischen Versammlung stand außerdem **die Rolle der Parlamente bei der Korruptionsbekämpfung**. Die Parlamentarische Versammlung verabschiedete eine entsprechende Entschließung, in der die Parlamente der Mitgliedsländer dazu aufgefordert wurden, die Korruption in all ihren Formen zu bekämpfen. Dies müsse vor allem für das öffentliche Leben gelten, aber in zunehmendem Maße auch für die gesamte Wirtschaft. Die Bekämpfung der Korruption werde, durch den an Schärfe zunehmenden globalen wirtschaftlichen Wettbewerb zwischen Unternehmen, Ländern und Gruppen von Ländern mit verstärkter Industriespionage erschwert. Die Bestechungssummen zeigten den wachsenden Umfang der Geschäfte, während die öffentliche Moral entsprechend weiter sinke.

Die Parlamentarische Versammlung betonte, dass die Bekämpfung der Korruption nur erfolgreich sein könne, wenn die Parlamente sicherstellten, dass staatliche Einrichtungen so transparent und verantwortungsbewusst arbeiteten, dass sie der Korruption widerstehen oder aber ihre rasche Aufdeckung ermöglichen könnten. Die Versammlung forderte, dass die Parlamente selbst ein Vorbild für Unbestechlichkeit seien, und verlangte, dass überall eine Regelung zur jährlichen Feststellung der Vermögenswerte von Abgeordneten und ihren engsten Vertrauten festgelegt werden. Außerdem sollten klare Gesetze zur Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen erlassen werden, um eine öffentliche Kontrolle zu ermöglichen.

Zur Vorbeugung der Korruption schlugen die Parlamentarier die Einrichtung eines unabhängigen Kontrollorgans vor, das alle öffentlichen Ausgaben, Einnahmen und Auftragsvergaben untersuche. Notfalls könne die Funktion auch von einer parlamentarischen Instanz übernommen werden.

**Wolfgang Behrendt, MdB**

Leiter der Delegation

**Benno Zierer, MdB**

Stellvertretender Leiter der Delegation

**Montag, 3. April 2000**

Tagesordnungspunkt

**Bericht über die Aktivitäten des Präsidiums der Versammlung und des Ständigen Ausschusses**

(Dokument 8689 und Addenda)

Berichterstatter:

Abg. Laszlo Surjan (Ungarn)

Tagesordnungspunkt

**Ansprache von Vytautas Landsbergis, Präsident des Parlaments von Litauen**

Tagesordnungspunkt

**Gewalt gegen Frauen in Europa**

(Dokument 8667)

Berichterstatter:

Abg. Ruth-Gaby Vermot-Mangold (Schweiz)

Abg. Irena Belohorska (Slowakei)

Empfehlung 1450 (2000)\*

**betr.: Gewalt gegen Frauen in Europa**

(Dokument 8667)

1. Die Versammlung bedauert die starke Zunahme der Anzahl von Frauen, die in den Mitgliedstaaten des Europarates Gewalt ausgesetzt sind. Jeden Tag wird in Europa eine von fünf Frauen Opfer von Gewalt.
2. Hunderttausende von Frauen sind somit zu Hause oder außerhalb ihrer Wohnung physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt. Manchmal wird diese Gewalt von Behörden oder von Zwang ausübenden Einrichtungen ausgeübt. Die Unterdrückung von Frauen, die sich in häuslicher Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Verstümmelung manifestiert, ist somit in zahlreichen Ländern eine Realität, die bekannt ist und angeprangert wurde.
3. Die Versammlung bekräftigt die von ihr bekundete Unterstützung für die auf der Frauenkonferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1995 verabschiedete Aktionsplattform von Peking, die die unterschiedlichen Formen der Verletzung der Rechte von Frauen definierte und sie entschieden verurteilte.

\* Versammlungsdebatte am 3. April 2000 (9. Sitzung). Siehe Dok. 8667, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Berichterstatterin: Frau Vermot-Mangold). Von der Versammlung am 3. April 2000 verabschiedeter Text (9. Sitzung).

4. Die Versammlung stellt fest, dass häusliche Gewalt, obgleich sie eine der am verbreitetsten Formen von Gewalt gegen Frauen darstellt, weiterhin am wenigsten sichtbar ist. Dennoch geht man davon aus, dass durch sie jedes Jahr in Europa mehr Frauen den Tod finden oder schwer verletzt werden als durch Krebs oder Verkehrsunfälle und dass sie in menschlicher und materieller Hinsicht Kosten für das Gesundheitswesen sowie für Arbeitgeber, Justiz und Polizei verursacht.
5. Die Versammlung verurteilt daher Gewalt gegen Frauen als allgemeine Verletzung ihrer persönlichen Rechte – des Rechts auf Leben, Sicherheit und Würde sowie auf körperliches und geistiges Wohlbefinden.
6. Die Versammlung äußert ihr tiefes Bedauern darüber, dass in einigen Mitgliedstaaten noch immer Morde an Frauen vorgeblich zur Wahrung der Ehre, Zwangs-ehen und andere Formen der Unterdrückung stattfinden, und sie unterstreicht die dringende Notwendigkeit, Maßnahmen zur Bestrafung aller kriminellen Handlungen zu ergreifen, die unter dem Vorwand von Traditionen oder Religion begangen werden.
7. Die Versammlung verurteilt ebenso nachdrücklich, dass genitale Verstümmelungen noch immer zu häufig im Namen von Bräuchen oder kulturellen und religiösen Traditionen praktiziert werden und die einer barbarischen Folter junger Mädchen gleichkommen. Sie fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die in Empfehlung 1371 (1998) vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.
8. Sie verurteilt gleichfalls die Zunahme von Prostitution und Frauenhandel in den Mitgliedstaaten des Europarates, wofür internationale Netze verantwortlich sind, bei deren Aktivitäten dies zu einem der wichtigsten Bereiche des organisierten Verbrechens geworden ist.
9. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee,
  - i. ein europäisches Programm zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu erarbeiten mit dem Ziel
    - a) der Harmonisierung der Gesetze und Verfahren zur Schaffung eines angemessenen Systems europäischen positiven Rechts;
    - b) der Einbringung von Gesetzen gegen alle Formen häuslicher Gewalt;
    - c) der Anerkennung des Straftatbestands für Vergewaltigung in der Ehe;
    - d) eines stärkeren Schutzes für Frauen, beispielsweise durch Verfügungen, die gewalttätigen Ehemännern das Betreten des ehelichen Heims untersagen, und Maßnahmen zur wirksamen Vollstreckung von Strafen und Urteilen;
    - e) einer größeren Flexibilität in Bezug auf den Zugang zur Justiz und die Verfügbarkeit verschiedener Verfahren, die ein Einschreiten der

Behörden von Amts wegen, Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und eine gleichmäßige Zusammensetzung der Gerichte aus Männern und Frauen vorsehen;

- ii. eine Europäische Charta über die Hausarbeit zu erarbeiten;
- iii. die Mitgliedstaaten aufzufordern,
  - a) sofern sie dies noch nicht getan haben, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das zugehörige Protokoll zu ratifizieren und umzusetzen;
  - b) der Europäischen Beobachtungsstelle für Gewalt gegen Frauen eine größere Rolle zuzuweisen;
  - c) die Maßnahmen umzusetzen, die in der Empfehlung 1325 (1997) über Frauenhandel und Zwangsprostitution in den Mitgliedstaaten des Europarates befürwortet wurden, und eine rasche Bereitstellung von Mitteln für Hilfs- und Unterstützungsprogramme für die Opfer von Menschenhandel zu veranlassen;
  - d) die internationale Zusammenarbeit zwischen staatlichen Einrichtungen und NGOs zu erhöhen, um den Schutz der Opfer von Frauenhandel zu verbessern, was unter anderem eine Stärkung des Bewusstseins und eine bessere Ausbildung der Personen erfordert, die hauptsächlich im Kontakt mit potenziellen Opfern von Frauenhandel stehen;
  - e) Fortbildungsprogramme für Polizeibeamte und Richter einzuleiten, die mit Fällen von Frauen befasst sind, die Opfer von Gewalt wurden;
  - f) die Einstellung von Polizeibeamtinnen zu fördern;
  - g) Zentren für Frauen einzurichten, die Opfer von Gewalt wurden;
  - h) Informations- und Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Inakzeptanz von Gewalt gegen Frauen zu schärfen und Präventivmaßnahmen zur Förderung von Beziehungen auf der Basis der Gleichberechtigung einzuleiten.

#### Tagesordnungspunkt

### Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten

(Dokument 8668)

Berichtersteller:

Abg. Rodica-Mihaela Stanoi (Rumänien)

#### Entschließung 1212 (2000)\*

### betr.: Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten

(Dokument 8668)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf die Empfehlungen des Ministerkomitees R (91) 11 über die sexuelle Ausbeutung, Pornographie und Prostitution von und den Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen, R (85) 11 über die Stellung des Opfers im Strafrecht und im Strafverfahren, R (85) 2 über den rechtlichen Schutz vor sexueller Diskriminierung sowie R (84) 15 über öffentliche Haftpflicht.
2. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1408 (1999) über den Internationalen Strafgerichtshof sowie auf die Empfehlung 1427 (1999) über die Achtung des humanitären Völkerrechts in Europa.
3. Sie verweist ferner auf ihre Empfehlung 1403 über die Krise im Kosovo und die Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien, in der sie die Politik der ethnischen Säuberung und insbesondere die Vergewaltigung von Frauen als systematische Kriegsverbrechen scharf verurteilt und erneut bekräftigt, dass „Vergewaltigung und Folter in bewaffneten Konflikten Kriegsverbrechen darstellen und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet werden sollten“.
4. Sie verweist ebenfalls auf die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Gewalt gegen Frauen.
5. Sie bedauert, dass Vergewaltigung trotz ihrer Anerkennung als Kriegsverbrechen weiterhin systematisch als Kriegswaffe angewandt wird – wie in den jüngsten Konflikten (Kosovo und Tschetschenien) geschehen – die nicht nur ein psychologisches Trauma auslöst, sondern auch zu unfreiwilliger Schwangerschaft führt.
6. Sie bringt erneut ihren Wunsch zum Ausdruck, Vergewaltigung als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet zu sehen.
7. Sie ist in Anbetracht der Zahl von Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten folglich der Ansicht, dass ein besserer rechtlicher Schutz von Frauen mehr denn je nötig ist, dass ein solcher Schutz unter allen Umständen bestehen muss und dass, falls ein Mitgliedstaat bei seiner Pflicht, diesen Schutz zu bieten, versagt, ein Überwachungsverfahren eingerichtet werden sollte.
8. Sie bekräftigt ihre Genugtuung über die Verabschiedung des Vertrags über das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes durch die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz am 17. Juli 1998 in Rom und über die Unterzeichnung dieses Vertrags, weist jedoch

\* Versammlungsdebatte am 3. April 2000 (9. Sitzung). Siehe Dok. 8668, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Berichterstellerin: Frau Stanoi). Von der Versammlung am 3. April 2000 verabschiedeter Text (9. Sitzung).

darauf hin, dass drei Mitgliedstaaten (Moldau, Russland und die Türkei) ihn noch nicht unterzeichnet haben und er nur von sechs Mitgliedstaaten ratifiziert wurde (Österreich, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen und Schweden).

9. Die Versammlung fordert die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, den am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedeten Vertrag über das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, sofern sie dies noch nicht getan haben, rasch zu ratifizieren und entsprechende Gesetze einzubringen, damit seine Bestimmungen wirksam umgesetzt werden, wie es bereits in Empfehlung 1408 (1999) über den Internationalen Strafgerichtshof gefordert wurde.
10. Die Versammlung ersucht die Regierungen der Mitgliedstaaten ebenfalls,
  - i. angemessene Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten unwiderruflich als Kriegsverbrechen behandelt wird, wie in Artikel 8.xxii des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vorgesehen;
  - ii. sicherzustellen, dass Gesetze und Normen bezüglich Vergewaltigung in Kriegszeiten auf nationaler Ebene angemessen umgesetzt werden;
  - iii. das unveräußerliche Recht vergewaltigter Frauen anzuerkennen, einen freiwilligen Abbruch der Schwangerschaft vornehmen zu lassen, wenn sie dies wünschen, da dieses Recht automatisch aus der Vergewaltigung resultiert;
  - iv. das Recht anzuerkennen, den Behörden eine Vergewaltigung ohne zeitliche Meldefrist mitzuteilen und die Strafverfolgungsstelle zu ermächtigen, von Amts wegen ein Verfahren einzuleiten;
  - v. zu gewährleisten, dass die nationalen Gerichte den für die Genfer Übereinkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 anwenden;
  - vi. strenge Zeugenschutzmaßnahmen bei Vergewaltigungsfällen, auch nach Prozessende, einzuführen;
  - vii. Sonderprogramme für weibliche Vergewaltigungsopfer einzurichten, insbesondere multidisziplinäre Programme, die die besonderen Aspekte der Situation von Frauen berücksichtigen und Frauen dazu anregen, sich um weibliche Opfer von Vergewaltigungen oder anderen Formen des sexuellen Missbrauchs zu kümmern;
  - viii. Vorkehrungen für die soziale Unterstützung und faire Behandlung weiblicher Vergewaltigungsopfer zu treffen, die eine Schwangerschaft nicht beenden und die das Kind aus unterschiedlichen Gründen behalten mussten oder sich dazu entschlossen haben, damit sie nicht ausgegrenzt werden;
  - ix. einen Solidaritätsfonds zu schaffen, um Vergewaltigungsopfern zu helfen und den Kindern von Vergewaltigungsopfern wirtschaftliche Unterstützung zu bieten;

- x. Weiterbildungsprogramme für Personen einzurichten, die mit Fällen von Vergewaltigungsopfern befasst sind und ihnen helfen sollen;
- xi. Programme zur Erziehung zu Toleranz, Respekt der Würde des Menschen und der allgemeinen Menschenrechte einzurichten;
- xii. die nötigen administrativen und finanziellen Ressourcen für derartige Programme bereitzustellen;
- xiii. sicherzustellen, dass die Gerichte, die sexuelle Gewaltverbrechen gegen Frauen verhandeln, zu gleichen Teilen aus Männern und Frauen zusammengesetzt sind, die eine besondere Schulung erhalten haben;
- xiv. die Normen des humanitären Völkerrechts großzügig anzuwenden, um Vergewaltigungsopfern leichter Asyl zu gewähren.

## Dienstag, 4. April 2000

Tagesordnungspunkt

### Die Reform der Institutionen in der Ukraine

(Dokument 8666)

Berichterstatter:

Abg. Hanne Severinsen (Dänemark)

Renate Wohlwend (Liechtenstein)

Matyas Eörsi (Ungarn)

Andreas Gross (Schweiz)

Rede des Abg. **Wolfgang Behrendt** (SPD): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich denke, vielen von uns ist es so gegangen: Als sie zum ersten Mal vom geplanten Referendum gehört haben, haben sie unwillkürlich die Parallele zu Belarus gezogen, wo ja ein Referendum dazu geführt hat, dass die Macht des Präsidenten auf illegale Weise und in einem Maße zulasten des Parlaments ausgeweitet worden ist, das unter demokratischen Aspekten nicht tolerabel war. Nun können wir jetzt feststellen – ich denke, das ist nicht zuletzt auch der Wachsamkeit des Europarates und des Monitoring-Komitees zu verdanken –, dass diese Gefahr inzwischen im Falle der Ukraine erheblich reduziert worden ist.

Mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts in der Ukraine und angesichts einiger Erklärungen von Regierungsseite scheint zumindest die größte Gefahr gebannt. Aber auch wenn man die Fragen eins und sechs – aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichts – zunächst einmal fallen gelassen hat: Die übrigen Fragen stellen immer noch einen erheblichen Eingriff in die Kompetenzen des Parlaments dar. Nun kann man sicherlich darüber diskutieren, inwieweit der Grad von Immunität – wie sie in der Ukraine, vielleicht auch in anderen Staaten gewährleistet ist –, zu weit geht, weil Fehlverhalten von Abgeordneten möglicherweise nicht entsprechend sanktioniert werden kann. Auch über die Zahl der Abgeordneten kann man diskutieren. Aber ich denke, es ist das legitime Recht eines

Parlaments, darüber selbst zu entscheiden. Ich möchte besonders das unterstreichen, was unser Kollege Gross gesagt hat: Gerade wenn man für Elemente direkter Demokratie und deren Stärkung eintritt, muss man sehr behutsam damit umgehen. Man muss aufpassen, dass eine solche Stärkung direkter Demokratie nicht auf illegale Weise erfolgt, weil man ansonsten dem prinzipiellen Gedanken in erheblichem Maße schaden kann.

Deswegen ist es richtig, dass wir sehr aufmerksam reagiert haben. Wir müssen den Ausgang des Referendums aufmerksam verfolgen. Dies gilt insbesondere für die Konsequenzen, die daraus gezogen werden. Auch ich habe heute vernommen, was der ukrainische Außenminister gesagt hat. Ich habe zudem mit dem ukrainischen Botschafter in Deutschland gesprochen. Immer wieder wurde mir versichert, dieses Referendum habe keinen verbindlichen Charakter, sondern die letzte Entscheidung liege beim ukrainischen Parlament. Wenn das so ist, dann ist das zufriedenstellend. Aber ich habe eben unterschiedliche Aussagen gehört, etwa auch die Aussage, dass die Empfehlungen der Venedig-Kommission nicht berücksichtigt werden und Ähnliches. Wir müssen also darauf dringen, dass hier rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien beachtet werden – wiewohl es sicherlich richtig ist, dass es in einer so jungen Demokratie wie der ukrainischen legitim ist, darüber nachzudenken, wie man die Strukturen möglicherweise verbessert.

Ich will noch einen weiteren Aspekt besonders betonen: Ich glaube, wir sollten uns jetzt auch vor einer Überreaktion hüten. Gerade wenn ich sehe, wie differenziert wir in Sachen Tschetschenien und Russland argumentieren, sollten wir in ähnlich differenzierter und vorsichtiger Form gegenüber der Ukraine operieren. Ein Ausschluss sollte also zunächst, so denke ich, nicht in Erwägung gezogen werden. Wir sollten zunächst einmal das Referendum abwarten und sehen, welche Konsequenzen daraus gezogen werden. Wenn es denn zu einer undemokratischen Verfahrensweise kommt, dann allerdings – dafür bin auch ich – sollten wir mit harten Sanktionen reagieren. Aber zunächst einmal sollten wir unterstellen, dass man sich an die rechtlichen und demokratischen Spielregeln zu halten gedenkt.

Rede der Abg. **Jelena Hoffmann** (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kenne die Ukraine noch aus den Zeiten, als man aus Moskau nach Kiew ohne Genehmigung, ohne Visum reisen konnte. Damals war die Ukraine noch Teil der Sowjetunion.

Entscheidungen, die in der Ukraine getroffen wurden, mussten vorher von Moskau genehmigt werden. Als gebürtige Moskauerin meine ich zu wissen, wovon ich spreche.

Nun ist die Ukraine seit vielen Jahren ein eigenständiger, unabhängiger Staat und seit 1995 Mitglied im Europarat. Jetzt sind die Ukrainer auf sich selbst gestellt und sowohl der Präsident und das Parlament müssen die Verantwortung dafür tragen, was sie tun, aber auch dafür, was sie unterlassen.

Da sich die Ukrainische Republik mit ihrem Beitritt zu den demokratischen Regeln des Europarates bekannt hat,

muss sie diese Regeln auch beachten. Viele eingegangene Verpflichtungen sind schon eingelöst. Besonders hervorheben möchte ich dabei die Abschaffung der Todesstrafe.

Andererseits ist es Aufgabe des Europarates, darauf zu achten, dass alle Verpflichtungen eingehalten werden. Das und nichts anderes hat der Monitoring-Ausschuss in seinen Empfehlungen in Dokument 8666 umgesetzt. An uns, verehrte Versammlung, liegt es nun, die Empfehlung des Ausschusses anzunehmen oder doch abzulehnen, vielleicht auch nur in einigen Punkten abzulehnen.

Das Verfassungsgericht der Ukraine hat den Erlass von Präsident Kutschma grundsätzlich gutgeheißen, obwohl zwei von sechs Fragen als verfassungswidrig abgelehnt wurden. Ich denke, dass es wichtig ist, der Ukraine unser Vertrauen auszusprechen: Vertrauen in ihre Selbstständigkeit und in ihre Unabhängigkeit sowie in die Fähigkeit, den Demokratisierungsprozess aus eigener Kraft fortzuführen. Aus diesem Grund kann ich dem Punkt 8 der Empfehlung des Ausschusses nicht zustimmen.

In der ukrainischen Verfassung kann ich auch keinen Hinweis auf das verfassungswidrige Verhalten des Präsidenten Kutschma finden und verweise dabei vor allem auf die Art. 69, 72, 106 Ziffer 6 sowie 154 bis 156. Alle Gespräche, die ich in der letzten Zeit mit ukrainischen Politikern geführt habe, haben mich davon überzeugt, dass die Durchführung des Referendums nicht automatisch zu einer Verfassungsänderung führen wird, bzw. dass Präsident Kutschma nicht die Auflösung des Parlaments anstrebt. Vielmehr ist es seine Art, sein Versuch, die Ukraine auf dem Weg der demokratischen und marktwirtschaftlichen Reformen voranzubringen. Das Referendum soll eine politische Wirkung herbeiführen.

Hier möchte ich mich direkt an unsere ukrainischen Kollegen wenden: Es ist bekannt, dass Politik sehr viel mit Kompromissen zu tun hat. Oft ist es sehr schwer, von den eigenen Vorstellungen, von den eigenen Ideen ein Stück weit abzugehen, um zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen. Doch das Parlament kann nur erfolgreich sein und Reformen voranbringen, wenn die Mehrheit der Abgeordneten bereit ist, Kompromisse zu schließen.

Liebe Kollegen aus der Ukraine, ich möchte Ihnen mehr Mut zusprechen, für eine gemeinsame Lösung zu kämpfen zum Wohle des ukrainischen Volkes. Sie haben eine gewaltige Aufgabe auf sich genommen. Wenn ich an solche Probleme wie die Bodenreform, die Privatisierung der Landwirtschaft, die Justizreform und an die Herausforderungen der Wirtschafts-, Energie- und Finanzpolitik denke, dann muss ich feststellen, dass unsere Kollegen aus der Ukraine noch viel harte Arbeit vor sich haben. Unsere Aufgabe hierbei ist, Sie zu unterstützen. Genau darin sehe ich hier die Rolle des Europarates.

Rede des Abg. **Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Präsidentin! Wir haben uns hier wiederholt mit der Ukraine beschäftigt und wir haben viel miteinander über den Weg der Ukraine gemeinsam mit uns in Europa diskutiert. Es waren gute Nachrichten,

die wir gehört haben: Das Thema Todesstrafe ist nunmehr weg von der Tagesordnung und auch andere Probleme, über die wir hier diskutiert haben, konnten positiv gelöst werden. Ich will allerdings nicht verhehlen, dass ich in Erinnerung habe, dass bei diesen Diskussionen oft die Kollegen der Rada unsere Hauptproblempartner waren – und weniger die Regierung. Das ist ein ungewöhnlicher Vorgang gewesen. Ich möchte den Kollegen aber danken, dass sie ihrem Herzen nun endlich einen Ruck gegeben haben und die Beschlüsse, die allerdings längst überfällig waren, getroffen haben.

Lassen Sie mich im Zusammenhang mit dem Referendum, das jetzt ansteht, einige Anmerkungen zu den Inhalten machen. Ich glaube, es ist sicherlich das Recht der Ukraine, nach einer Phase der ersten demokratischen Erprobung aus den Erfahrungen, die man gemacht hat, Konsequenzen zu ziehen. Dieses Recht sollte man niemandem bestreiten. Die Vielfalt der Verfassungen – von konstitutionellen Monarchien bis hin zu der Sonderform in der Schweiz, wobei es zwischen diesen beiden Formen eine ganze Reihe von Modellen der Demokratie gibt –, die wir in unseren Ländern insgesamt haben, manifestiert eine Fülle von unterschiedlichen Modellen von Demokratie. Nun aus eigener Erfahrung heraus und vielleicht auch aus den Erfahrungen anderer Nachbarn heraus eine Entwicklung zu vollziehen, ist sicherlich eine Angelegenheit, die man der Ukraine zugestehen muss. Deswegen kann ich hinsichtlich der in der Sache verbleibenden Punkte nicht bestreiten, dass man auch andere Regelungen als die bisherigen finden kann.

Wenn jetzt beispielsweise über ein Zweikammersystem nachgedacht wird – ich verweise auf Punkt 5 nach alter Zählung –, so muss ich als Vertreter eines Landes, das einen Bundesrat hat und darunter manchmal auch leidet, sich manchmal aber auch darüber freut – je nachdem, wo man gerade steht und wie die Mehrheitsverhältnisse sind –, sagen, dass es in einem bunten Land sinnvoll und gut ist, dieser Buntheit nicht durch zu viel Zentralismus, sondern durch dezentrale Entwicklungen Rechnung zu tragen. So könnte ich jetzt Punkt für Punkt durchgehen.

Ich habe mir vor Jahren einmal die Immunitätsrechte meiner ukrainischen Kollegen angesehen. Ich gestehe, meine deutschen Immunitätsrechte sind weit weniger ausgeprägt. Ich hätte manchmal auch ganz gerne weiter ausgeprägte Immunitätsrechte. In meinem Lande gibt es im Augenblick Politiker meiner Partei, die es auch ganz gern hätten, wenn die Immunitätsrechte so weit gingen wie in der Ukraine. So stellt sich die Frage aber nicht. Ich glaube, es ist nicht unser Recht, der Ukraine im Detail vorzuschreiben, ob sie beispielsweise 350 oder 450 bzw. 451 Abgeordnete hat. Es ist aber unsere Pflicht, darauf hinzuweisen – und dies haben die Berichterstatter aus guten Gründen auch getan –, dass Änderungen einer bestehenden Verfassung verfassungskonform sein müssen und sich in Übereinstimmung mit unseren Grundregeln vollziehen müssen. Wenn ich die Berichterstatter richtig verstanden habe, haben sie massivste Zweifel in dieser Hinsicht, obwohl sie sehen, dass sich einiges, vielleicht auch aufgrund der Diskussionen hier und der Tätigkeit der Berichterstatter und aller, die sich engagiert haben – dafür sage ich herzlichen Dank –, zu verändern anfängt.

Wenn ich den Herrn Außenminister soeben richtig verstanden habe, hat er Anmerkungen gemacht, die genau in die Richtung gehen, bei der wir sagen könnten: Noch einen Schritt weiter, Herr Außenminister, bitte schön! – Herr Außenminister, Sie haben gesagt, dass das Verbleibende im Referendum nur empfehlenden Charakter und keinen bindenden Charakter hat und dass der Weg zur Verfassungskonformität und vielleicht zur Umsetzung solcher Empfehlungen noch gefunden werden sollte. Ich könnte mir denken, dass hier in der Tat ein Weg gefunden werden kann, mit dem wir einverstanden sind. Mit dem, was uns und mir bisher bekannt ist, kann man aber noch nicht einverstanden sein. Ich wäre der Regierung der Ukraine dankbar, wenn sie entsprechend nachbessern würde, damit wir hier weiter in Wohlgefallen miteinander diskutieren können, und zwar vielleicht auch einmal über andere Themen. – Herzlichen Dank.

Empfehlung 1451 (2000)<sup>1</sup>

**betr.: Die Reform der Institutionen in der Ukraine**

(Dokument 8666)

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschlüsse von 1179 (1999) und 1194 (1999) sowie auf ihre Empfehlungen 1395 (1999) und 1416 (1999) über die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen.
2. Sie begrüßt eine Reihe positiver, vor kurzem von den ukrainischen Behörden unternommener Maßnahmen, insbesondere die Entscheidung des ukrainischen Parlaments (Verkhovna Rada), nach dem Urteil des Verfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit der Todesstrafe die Ratifizierung des Protokolls Nr. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu genehmigen.
3. Sie bringt jedoch ihre tiefe Besorgnis hinsichtlich des für den 16. April 2000 angesetzten so genannten „Referendums“ über die Reform der Institutionen zum Ausdruck, dessen Modalitäten und Organisation weiterhin unklar sind.
4. Sie stellt fest, dass die seit 1996 gültige Verfassung das wichtigste nationale Rechtsinstrument ist, auf dessen Grundlage das Land wahre Demokratie entwickeln kann und besteht auf der strikten Einhaltung ihrer Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Verfassungsänderungen, unabhängig von ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit.

<sup>1</sup> Debatte der Versammlung am 4. April 2000 (10. Sitzungsperiode) (Siehe Dok. 8666, Bericht des Ausschusses für die Überwachung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen, Berichterstatter: Frau Severinsen und Frau Wohlwend; sowie Dok. 8695, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Eörsi). Von der Versammlung am 4. April 2000 verabschiedeter Text (10. Sitzungsperiode).

5. Sie nimmt ferner den Beschluss des Verfassungsgerichts vom 29. März 2000 zur Kenntnis, mit dem festgelegt wurde, dass
  - i. die Fragen Nr. 1 (Vertrauenswürdigkeit des Parlamentes) und 6 (Billigung der Verfassung auf dem Weg über ein Referendum) verfassungswidrig sind;
  - ii. im Falle positiver Antworten auf die Fragen Nr. 2, 3, 4 und 5 die Verfassungsänderungen im ukrainischen Parlament (Verkhovna Rada) behandelt werden müssen;
  - iii. der ukrainische Präsident und die Zentrale Wahlkommission Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses des Verfassungsgerichtes ergreifen müssen;
6. Sie weist darauf hin, dass die Verfassung in den Artikeln 155 und 156 ein spezielles einzuhaltendes Verfahren für Verfassungsänderungen vorsieht.
7. Die Versammlung betont ferner, dass ein gültiges Referendum erst nach der Verabschiedung eines neuen Gesetzes über ein Referendumsverfahren durch das ukrainische Parlament (Verkhovna Rada) organisiert werden kann.
8. Sie ist besorgt über die möglichen Folgen, die eine abrupte Störung im System der wechselseitigen Kontrolle der Verfassungsorgane mit dem Ziel einer erheblichen Stärkung der Rolle des Präsidenten und einer erheblichen Schwächung der Rolle des Parlaments auf die Gewaltenteilung haben könnte.
9. Die Versammlung berücksichtigt die von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) am 31. März 2000 verabschiedete Stellungnahme, in welcher diese zu den Schlussfolgerungen gelangte, dass:
  - i. das derzeitige Referendum die Verfassung nicht auf direktem Wege ändern kann;
  - ii. es höchst fragwürdig erscheint, ob ein beratendes Referendum auf der Grundlage eines Volksbegehrens zulässig ist;
  - iii. es Aufgabe des ukrainischen Verfassungsgerichtes ist zu beschließen, ob es grundsätzlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Umsetzung der ukrainischen Verfassung eine gesetzliche Grundlage für die Abhaltung von Referenden in der Ukraine gibt;
  - iv. eine der beim Referendum zu beantwortenden Fragen eindeutig verfassungswidrig ist, während die anderen Fragen äußerst problematisch und/oder unklar sind;
  - v. insgesamt die Billigung der mit dem Referendum vorgelegten Vorschläge das Kräftegleichgewicht zwischen dem Präsidenten und dem Parlament stören würde;

und dass diese Elemente zusammen gesehen schwerwiegende Zweifel aufwerfen sowohl hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit und der Zulässigkeit des Referendums insgesamt und fordert daher den Überwachungsausschuss im Hinblick auf einen Bericht und den Ausschuss für Recht und Menschenrechte im Hinblick auf eine Stellungnahme auf, die verfassungsmäßigen Entwicklungen in der Ukraine genau zu verfolgen.

10. Die Versammlung richtet daher den dringenden Appell an den ukrainischen Präsidenten, das so genannte Referendum solange zu verschieben, bis ein neues Gesetz über ein Verfahren für ein Referendum verabschiedet worden ist.
11. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee, sich zu bemühen sicherzustellen, dass alle Bestimmungen der geltenden Verfassung in der Ukraine bei der Umsetzung der Ergebnisse des Referendums strikt beachtet werden, insbesondere hinsichtlich jedes Verfahrens mit dem Ziel einer Verfassungsänderung. Falls die Ergebnisse des Referendums in einer nicht verfassungsgemäßen Art und Weise umgesetzt werden oder falls das Referendum auf verfassungswidrigem Wege geändert werden sollte, empfiehlt die Versammlung die Suspendierung der Mitgliedschaft der Ukraine beim Europarat.

#### Tagesordnungspunkt

#### **Ansprache von Borys Tarasyuk, Außenminister der Ukraine**

#### Tagesordnungspunkt

#### **Ansprache von Ilir Meta, Premierminister Albanien**

Frage des Abg. **Wolfgang Behrendt** (SPD): Ein wichtiges Teilelement des Stabilitätspaktes für Südosteuropa ist die Sicherung der Rechte der jeweiligen ethnischen Minderheiten. Wie bewerten Sie die bisher erzielten Ergebnisse für die ethnisch-albanischen Minderheiten in den Runden Tischen des Stabilitätspaktes? Könnten Sie uns einen genaueren Überblick über den Stand der im Stabilitätspakt angelegten interregionalen Kooperation zwischen Albanien, Montenegro und Mazedonien geben?

Antwort des **Ministerpräsidenten von Albanien, Ilir Meta**: Ich möchte betonen, dass das Ergebnis des Stabilitätspaktes nicht nur wirtschaftlicher Natur sein darf – obwohl jegliches Ausbleiben eines Erfolgs in dieser Hinsicht eine Enttäuschung für die Region wäre. Der Stabilitätspakt zielt darauf ab, den Ländern der Region zu helfen, beim Aufbau einer gemeinsamen Zukunft harmonisch zusammenzuarbeiten. Wir müssen unsere schwierige Vergangenheit vergessen und hinter uns lassen, die voller Konflikte und ethnischer Probleme war und ein ernsthaftes Hindernis für die Entwicklung der gesamten Region darstellt.

Seit dem Ende des Krieges im Kosovo konnten wir ein zunehmendes harmonisches Miteinander zwischen den Ländern der Region feststellen. Es gab viele Sitzungen und

Veränderungen, und diese bessere Atmosphäre wird eine nützliche Grundlage für die Entwicklung der Projekte des Stabilitätspakts darstellen. Wir hoffen, dass das Ergebnis nicht nur ein günstiges politisches Klima und ein wachsendes Verständnis zwischen den Ländern sein wird, sondern dass es zu neuen Konzepten für den Umgang mit Minderheiten und ethnischen Gruppen führen wird. Wir hoffen auch, einen wirtschaftlichen Wandel und Wiederaufbau in der gesamten Region zu erleben, der die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Bindungen weiter stärken wird. Die letzte Brüsseler Konferenz stellte einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar.

Was die albanische Minderheit in Montenegro und Mazedonien angeht, so gibt es viele ethnische Probleme in der Region. Albanien hat vermutlich mehr Probleme als andere Länder. Die Haltung der albanischen Regierung stimmt mit den Standards des Europarates und denen der Europäischen Union überein. Wir fühlen uns der griechischen Minderheit in Albanien und den ethnischen Gruppen in Montenegro und Mazedonien voll und ganz verpflichtet. Wir sind der Ansicht, dass wir ein Recht haben, andere Länder darum zu bitten, ähnliche Konzepte im Hinblick auf die Albaner in Mazedonien und Montenegro anzunehmen. Albaner leben seit vielen Jahren in Mazedonien und seit kurzem in Montenegro. Sie tun ihr Bestes, um zum Zusammenleben beizutragen, indem sie an Koalitionsregierungen beteiligt sind und neue Demokratien und eine gemeinsame Zukunft aufbauen. Die gegenwärtige mazedonische Regierung von Herrn Georgiewski behandelt die Albaner anders und auf positive Weise, was zu Mazedoniens Stabilität beiträgt. Ich bin sicher, dass sie zusammenarbeiten werden, um neue Standards aufzubauen.

Die Albaner in Montenegro gehören zu den demokratischen Kräften in dem Land. Sie haben einige Beschwerden, wir sind jedoch der Ansicht, dass die wachsende Demokratie in diesem Land zu besseren Standards führen wird. Sie müssen eine aktive Rolle in diesem Prozess spielen. Albanien hat in den letzten Jahren nützlich und erfolgreich mit Montenegro und Mazedonien und in den letzten Monaten insbesondere mit Mazedonien zusammengearbeitet. Im vergangenen Januar hatten wir ein trilaterales Zusammentreffen auf Premierministerebene und haben einige gemeinsame Projekte im Zusammenhang mit dem Stabilitätspakt vorgelegt, die dazu beitragen werden, unsere Beziehungen weiter zu verbessern.

Frage des Abg. **Karl-Heinz Hornhues** (CDU/CSU): Abg. Hornhues äußerte sich besorgt darüber, dass der zentrale Wahlausschuss möglicherweise nicht unabhängig sei und dass demzufolge der Ablauf der Wahlen nicht unbeeinträchtigt verlaufen werde.

Antwort des **Ministerpräsidenten von Albanien, Ilir Meta**: Ich hoffe, dass ich mich in meinem Vortrag eindeutig zur Organisation der neuen Kommunalwahlen geäußert habe. Wir können diese großartige Gelegenheit tatsächlich dazu nutzen, die Parlamentarische Versammlung des Europarats zur Beobachtung der Wahlen einzuladen. Ich bin zuversichtlich, dass es sich um die fairsten und freiesten demokratischen Wahlen im Land seit 1991

handeln wird, da die Voraussetzungen für die Veranstaltung derartiger Wahlen besser sind denn je. Als Antwort auf die spezielle Frage zum zentralen Wahlausschuss möchte ich sagen, dass dieser Ausschuss unter Wahrung der Verfassungsbestimmungen des Landes geschaffen wurde. Wir stellen fest, dass es einige Kontroversen in Bezug auf die Art und Weise gibt, die keinen Bestand haben, aber auch in Bezug auf die Personen, die diesem Ausschuss angehören. Trotz alledem glaube ich, dass der Großteil des Lärms, der von einem Teil einer bestimmten demokratischen Partei kommt, nicht mit der Art und Weise zu tun hat, wie der Ausschuss geschaffen wurde. Er hat im Wesentlichen auch nichts mit den beteiligten Personen zu tun, sondern resultiert aus dem Bestreben, Lärm über die Vorstellung zu machen, dass es Versuche gibt, die Wahlen in Albanien zu manipulieren. Dies stimmt nicht.

Heute repräsentiere ich eine Regierung, aber auch eine Partei, die sich im Mai 1996 in der Opposition befand, als Herr Berisha, der ehemalige Präsident, die Wahlen auf äußerst unfaire Weise manipulierte. Dasselbe Drama darf sich für die albanische Demokratie heute, im Europa des Jahres 2000, nicht noch einmal wiederholen.

Wir arbeiten sehr eng mit der OSZE-Vertretung in Tirana zusammen, mit Botschafter Ahrens, Ihrem dortigen Vertreter, und der internationalen Gemeinschaft, um einen Dialog herzustellen und alle Probleme zu lösen. Wir befassen uns auch mit allen logischen Punkten, die vonseiten der Opposition kommen, immer unter Einhaltung der Verfassung, aber wir versuchen auch, eine maximale Flexibilität zu zeigen und sind bereit, die Opposition in alle Verfahren für die Organisation der Wahlen einzuschließen. Es ist nicht die Mehrheit, die den vom Vertreter der OSZE in Tirana geführten Runden Tisch verlässt, sondern es ist manchmal vielmehr ein Teil der Opposition, der den Prozess blockieren will. Ich versichere der Versammlung, dass die Regierung alle Maßnahmen nicht nur zur Entwicklung des Prozesses, sondern auch zur Veranstaltung der fairsten und freiesten Wahlen im Land seit 1991 ergreifen wird. Jeder ist eingeladen, sie zu beobachten.

#### Tagesordnungspunkt

### **Der Beitrag der Parlamente zur Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa**

(Dokument 8665)

Berichtersteller:

Abg. Andras Barsony (Ungarn)

#### Tagesordnungspunkt

### **Bericht des Ministerkomitees**

(Drucksache 8694)

**Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden, Brian Cowen, Außenminister von Irland**

## Tagesordnungspunkt

**Der Beitrag der Parlamente zur Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa**

(Dokument 8665) Folge

Berichterstatter:  
Abg. Andras Barsony (Ungarn)

Empfehlung 1452 (2000)\*

**betr. : den Beitrag der Parlamente zur Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa**

(Dokument 8665)

Berichterstatter:  
Abg. Andras Barsony (Ungarn)

1. Die Versammlung bekräftigt ihren Standpunkt, dass der Stabilitätspakt sowohl politisch als auch menschlich ein bemerkenswertes Konzept darstellt. Er ist ein entscheidender Bestandteil der heutigen europäischen Außenpolitik. Er bedeutet ein wichtiges Werkzeug für die Lösung der Probleme, die in Südosteuropa weiterhin bestehen sowie für die Sicherung der Stabilität, der Einhaltung der Menschenrechte und der wirtschaftlichen Entwicklung.
2. Obwohl der Stabilitätspakt eine Chance für diese Region bedeutet, ist er nicht leicht umzusetzen. Seit der Annahme des Stabilitätspakts im Juni 1999 haben mehrere Treffen und Konferenzen stattgefunden und sind viele verschiedene Organisationen einbezogen worden. Dennoch sind auf die meisten der bisherigen Erklärungen keine Taten gefolgt.
3. Die derzeitige Struktur der „Arbeitstische“ und „Task Forces“ birgt zusammen mit einer Flut von Seminaren über verwandte Themen die Gefahr, die Umsetzung des Stabilitätspakts zu verzögern und damit den Demokratisierungs- und Umstrukturierungsprozess in der Region zu bedrohen. Darüber hinaus wird sie den hohen Erwartungen der von dem Pakt betroffenen Völker nicht gerecht.
4. Die Versammlung unterstreicht die Bedeutung des entschiedenen Engagements der Teilnehmerstaaten des Stabilitätspakts und insbesondere der Länder Südosteuropas für den Stabilitätspakt und ihrer direkten Einbeziehung in die Festlegung seiner Prioritäten und seiner Umsetzung. Sie sollten darüber hinaus eine größere Verantwortung für ihre eigene wirtschaftliche Entwicklung tragen.
5. Die Versammlung spricht sich dafür aus, die Republik Moldau als Vollmitglied in den Stabilitätspakt aufzunehmen.
6. Die von dem Politischen Ausschuss der Versammlung am 25./26. November 1999 in Sofia veranstaltete Konferenz über den parlamentarischen Beitrag zur Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa bestätigte, dass die parlamentarische Dimension einen wesentlichen Bestandteil der demokratischen Kontrolle des Paktes, seiner Mechanismen und seiner Umsetzung darstellt.
7. Die Erklärung von Sofia unterstreicht die Bedeutung der direkten Einbeziehung der nationalen Parlamente in die Umsetzung des Stabilitätspakts über nationale parlamentarische Aussprachen, bilaterale parlamentarische Beziehungen sowie die multilaterale parlamentarische Zusammenarbeit.
8. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats spielt bei der Kontrolle der Umsetzung der Tätigkeiten, die im Rahmen des Stabilitätspakts durchgeführt werden, eine zentrale Rolle. Mit der Ausnahme der Bundesrepublik Jugoslawien sind alle von dem Stabilitätspakt betroffenen Staaten im Europarat vertreten.
9. Der Europarat verfügt über besondere Erfahrungen auf Gebieten wie dem Schutz der Menschenrechte und der Minderheitenrechte, der lokalen Demokratie, Kultur und Bildung, Medien, Jugendpolitik und der Rechtssysteme. Die Versammlung stellt mit Genugtuung fest, dass der Europarat auf nahezu jedem geplanten Tätigkeitsgebiet Projekte in Angriff genommen hat. Dennoch bedauert er zutiefst, dass nun, wo es dem Europarat gelungen ist, sich in einigen seiner Kompetenzbereiche zu engagieren, der zusätzliche Beitrag und sogar die Erhaltung des derzeitigen Engagements in manchen Fällen von weiteren Finanzmitteln abhängt.
10. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee nachdrücklich auf, für das Büro des Europarats in Pristina, das seit August 1999 geöffnet ist, Mittel bis zum Ende des Jahres 2000 zu gewährleisten, damit es seine Tätigkeit über den 31. März 2000 hinaus fortsetzen kann. Sie wiederholt ihre frühere Empfehlung, in Podgorica und Belgrad ähnliche Büros zu eröffnen.
11. Die Versammlung stellt mit Zufriedenheit fest, dass sich die Spender auf der Konferenz über regionale Finanzierung für Südosteuropa (Brüssel, 29.–30. März 2000) zur Bereitstellung von mehr Mitteln verpflichtet haben als denen, die zur vollen Finanzierung des „Schnellstartpakets“ erforderlich sind.
12. Im gegenwärtigen Stadium sollte der Verbesserung der Wirtschaft, der Infrastruktur und der alltäglichen Lebensqualität höchste Priorität zugebilligt werden. Die Stabilität und die Achtung der Menschenrechte können nicht verbessert werden, wenn die Wirtschaft nicht gefördert wird. Die Kommunikations- und Verkehrsinfrastruktur gehören zu den Prioritäten.
13. Alle Bemühungen im Bereich der Wirtschaft blieben unvollständig, wenn der Bedeutung des Aufbaus einer Zivilgesellschaft auf der Grundlage der Prinzipien der Wahrung der Menschenrechte, der kulturellen Vielfalt und der Toleranz keine Rechnung getragen würde. Bildung und kulturelle Zusammenarbeit sollten als

\* Versammlungsdebatte am 4. April 2000 (11. Sitzung). Siehe Dok. 8665, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichterstatter: Herr Barsony). Der Text wurde von der Versammlung am 4. April 2000 (11. Sitzung) verabschiedet.

wirkungsvolle Mittel zur Schaffung eines Klimas der Toleranz und des gegenseitigen Verständnisses in der Region angesehen werden.

14. Die Versammlung bedauert das Anhalten gewaltsamer Zwischenfälle in der Region, besonders in Kosovska Mitrovica und in den südöstlichen Provinzen Serbiens, in denen mehrere extremistische ethnische albanische Volksgruppen aktiv sind.
15. Die Versammlung begrüßt die Entscheidung der Führer der Serben im Kosovo, ihren Boykott des interimären Verwaltungsrates zu beenden.
16. Die Versammlung bekundet ihre Unterstützung für die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien. Sie wiederholt ihren früheren Standpunkt, dass die Bundesrepublik Jugoslawien dazu bewegt werden muss, die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, damit sie wieder in die internationale Gemeinschaft aufgenommen werden kann, wobei demokratische Parlamentswahlen eine dieser Voraussetzungen darstellen. Die Stabilität in der Region wäre ohne die volle Beteiligung der Bundesrepublik Jugoslawien unvollständig. Es müssen Wege gefunden werden, die es den Menschen in der Bundesrepublik Jugoslawien ermöglichen, aus dem Stabilitätspakt Nutzen zu ziehen.
17. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass bald mit der zivilen Erfassung und der Registrierung der politischen Parteien begonnen wird, sodass im Laufe des Jahres Kommunalwahlen stattfinden können. Sie unterstreicht die Bedeutung der Aufnahme auch derjenigen Personen in das Wahlverzeichnis, die die Provinz verlassen haben, und ruft die serbische Gemeinschaft auf, an den Wahlen teilzunehmen.
18. Zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Umsetzung des Stabilitätspakts beschließt die Versammlung,
  - i. die Vorsitzenden der „Arbeitstische“ dazu einzuladen, den betreffenden Ausschüssen in regelmäßigen Abständen darüber zu berichten, was erreicht worden ist und wie die künftigen Planungen aussehen;
  - ii. regelmäßige Treffen der nationalen Parlamente der Region, des Europäischen Parlaments, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und anderer regionaler Versammlungen abzuhalten, um die Ergebnisse bzw. das Ausbleiben von Ergebnissen zu evaluieren und Vorschläge zu unterbreiten.
19. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee außerdem,
  - i. alles in seiner Macht Stehende zu tun, um weitere Mittel bereitzustellen, um eine fortgesetzte Beteiligung des Europarats an der Umsetzung des Stabilitätspakts zu ermöglichen;
  - ii. für das Büro des Europarats in Pristina Mittel bereitzustellen, damit es seine Tätigkeit über den 31. März 2000 hinaus fortsetzen kann, und in Podgorica und Belgrad ähnliche Büros zu eröffnen;

- iii. an die von dem Stabilitätspakt betroffenen Staaten zu appellieren, sich voll und ganz für dessen Umsetzung zu engagieren;
- iv. seine Mitgliedstaaten aufzufordern, in geeigneter Form zu einer Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Region beizutragen, um die Kommunikations- und Verkehrsinfrastruktur schnell wiederherzustellen;
- v. alle am Stabilitätspakt beteiligten Länder aufzurufen, eine Aufnahme der kulturellen Dimension in ihre Programme zu erwägen und in Hilfsprogramme in den Bereichen Bildung, Kultur, kulturelles Erbe und Jugend zu investieren;
- vi. Möglichkeiten zu ergründen, die Bundesrepublik Jugoslawien dazu zu bewegen, die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, um wieder in die internationale Staatengemeinschaft aufgenommen und voll und ganz in die Umsetzung des Stabilitätspakts einbezogen zu werden.

Richtlinie 564 (2000)\*

#### **Der Beitrag der Parlamente zur Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa**

(Dokument 8665)

Berichtersteller:

Abg. Andras Barsony (Ungarn)

Die Versammlung weist ihren Politischen Ausschuss unter Hinweis auf ihre Empfehlung 1452 (2000) über den parlamentarischen Beitrag zur Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa an, gegebenenfalls mit Unterstützung anderer Ausschüsse der Versammlung, die Umsetzung des Stabilitätspakts zu verfolgen und ihr in dieser Sache gegebenenfalls Bericht zu erstatten.

**Mittwoch, 5. April 2000**

Tagesordnungspunkt

#### **Einhaltung der von der „Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien“**

(Dokument 8669)

Berichtersteller:

Abg. Cristian Dumitrescu (Rumänien)

Abg. Juris Sinka (Lettland)

Rede des Abg. **Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mein erster Dank gilt den Berichterstattern für

\* Versamlungsdebatte am 4. April 2000 (11. Sitzung). Siehe Dok. 8665, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichtersteller: Herr Barsony). Der Text wurde von der Versammlung am 4. April 2000 (11. Sitzung) verabschiedet.

ihren Bericht, aber auch für das Schlussergebnis, das sie uns vorschlagen. Mein zweiter Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen aus Mazedonien, die durch ihre Arbeit und ihr Engagement einen solch positiven Bericht letztendlich möglich gemacht haben.

Wenn man derartige Dankesworte ausspricht und eine Entwicklung positiv unterstreicht, dann ist es sicherlich notwendig, wenigstens für einen Moment ins Gedächtnis zu rufen, unter welch extrem schwierigen Bedingungen Mazedonien die letzten Jahre hat überleben können und müssen – unter Wahrung der Integrität des Landes und sogar bei weiteren Fortschritten hin zur inneren Integration. Für meine Fraktion und für mich ist das Wichtigste an diesem Bericht, dass es gelungen ist, seit längerem bestehende Probleme zu lösen und Flüchtlinge aufzunehmen, aufgrund deren Ethnizität man tiefe Sorgen hatte. Man fürchtete, durch die Aufnahme der Flüchtlinge werde alles noch schlimmer werden. Trotzdem hat Mazedonien seine internationalen Verpflichtungen nicht nur erfüllt; vielmehr hat es auch Großherzigkeit walten lassen. Ich glaube und hoffe, dass sich das auf die Zukunft des Landes ausgesprochen positiv auswirken wird.

In der Debatte gestern ist ein Punkt angesprochen worden, der für die Zukunft Mazedoniens von entscheidender Bedeutung ist: Was bringt eigentlich der Stabilitätspakt für die in besonderer Weise betroffenen Länder dieser Region? Ich möchte die Gelegenheit nützen, noch einmal zu unterstreichen, wie entscheidend und wie wichtig es ist, dass die Europäische Union und alle Beteiligten, die unendlich viele runde Tische und Diskussionsforen bilden, so schnell wie irgend denkbar zu konkretem Handeln kommen. Ich glaube vieles ist viel schneller machbar. Denjenigen, die gegen viele Widerstände den schwierigen politischen Weg gegangen sind, muss jetzt die notwendige Unterstützung gegeben werden, auf die sie zu Recht in dem Maße hoffen durften, wie sie an der Lösung der dortigen Probleme mitgewirkt haben.

Mein Appell von dieser Stelle lautet: Man möge sich nicht in der Behäbigkeit von Bürokratien und im Streit um Kompetenzen gemütlich vorwärts bewegen – ich hoffe, wenigstens die Richtung stimmt –; vielmehr sollte man endlich konkret handeln, damit in Mazedonien Ergebnisse deutlich und sichtbar werden.

Von den Berichterstattern ist die Bedeutung des Ausgleichs zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen im Lande betont worden, der notwendig ist, um die Existenz des Landes nicht zu gefährden. Ich freue mich, von den Berichterstattern zu hören, was alles auf den Weg gebracht worden ist und was noch fertig werden muss. Deswegen begrüße ich nachdrücklich, dass man gesagt hat, man könne nach den jüngsten Entwicklungen zwar das Monitoring-Verfahren beenden, aber man wolle – das finde ich gut und sinnvoll – weiterhin im Dialog mit Mazedonien bleiben.

Die Nachbarschaft dieses Landes ist ausgesprochen schwierig. Ich beneide dieses Land nicht darum, in einer solchen Lage zu sein. Ich bin immer froh, dass mein Land

solche Probleme nicht hat. Trotzdem glaube ich, dass sich in den letzten Jahren – auch Dank der Politik des Landes selber – die Verhältnisse zu den Nachbarn ausgesprochen positiv verändert haben. Umso bedauerlicher ist es, dass ein Problem noch immer im Raume steht – mir fällt es schwer, es als besonders ernsthaft zu begreifen –: der Kunstname, der als Kompromiss von der UNO gefunden worden ist. Ich muss gestehen: Auch ich würde mich schwer tun, für mich diesen Kunstbegriff permanent gelten zu lassen, nur weil man bisher nicht weitergekommen ist.

Sicherlich war er das Ergebnis schwierigster Verhandlungen. Wenn aber all das, was uns die Berichterstatter vorlegen, einen Sinn macht, dann ist es an der Zeit, dass wir darauf drängen, dass nun im Benehmen und in Freundschaft mit allen anderen eine endgültige Bezeichnung für dieses Land gefunden wird. In der Nachbarschaft müsste der gute Wille zu finden sein, nun manche Animositäten und manche Besorgnisse auf der Basis des bisher von Mazedonien politisch Gezeigten hintanzustellen und nach vorne zu schauen. In diesem Sinne ist mein persönliches Plädoyer.

Im Namen meiner Fraktion möchte ich nicht nur den Berichterstattern, sondern auch den Kolleginnen und Kollegen des Parlamentes in Mazedonien herzlich danken. Ich wünsche Ihnen, Ihren Landsleuten, Ihrem ganzen Land alles Gute und eine gute Zukunft mit uns in Europa.

#### Entschließung 1213 (2000)\*

#### betr.: die Einhaltung der von der „Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien“ \*\*

(Dokument 8669)

Berichterstatter:

Abg. Cristian Dumitrescu (Rumänien)  
Abg. Juris Sinka (Lettland)

1. Die Versammlung spricht der mazedonischen Nation ihre Anerkennung aus für ihre Gastfreundschaft gegenüber den Flüchtlingen während der gesamten Kosovo-Krise, ihre Zurückhaltung, ihre Entschlossenheit, die demokratische Stabilität zu erhalten sowie ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, was alles dazu beigetragen hat, die gefährliche Lage auf dem Balkan zu entspannen. Hierdurch ist Mazedonien auf beispielhafte Weise wichtigen Pflichten als Mitgliedstaat des Europarats sowie seiner Verpflichtung nachgekommen, eine Beilegung internationaler Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln anzustreben.

\* Versammlungsdebatte am 5. April 2000 (12. Sitzung). Siehe Dok. 8669, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarats eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Koberichtersteller: Herr Dumitrescu und Herr Sinka). Von der Versammlung am 5. April 2000 verabschiedeter Text (12. Sitzung).

\*\* Die Verwendung im Text der Bezeichnung „Mazedonien“ dient lediglich zum Zweck der Beschreibung und zur leichteren Lesbarkeit für den Leser und hat keinen Einfluss auf die Haltung der Versammlung in Bezug auf den Namen des Staates.

2. Die Versammlung bekundet Mazedonien ihre Anerkennung dafür, das gefährdete Gleichgewicht zwischen der mazedonischen Mehrheit und der albanischen Minderheit bewahrt zu haben und fordert beide Seiten auf, sich weiterhin um die vollständige Integration dieser Minderheit und der übrigen Minderheiten innerhalb eines Staates zu bemühen, der alle Rechte und Freiheiten seiner Bürger achtet.
3. Die mazedonischen Behörden haben viele ehrenwerte Gesetzesinitiativen ergriffen, nicht nur, um Verpflichtungen gegenüber dem Europarat nachzukommen, sondern auch, um eine Politik der Annäherung an die Europäische Union und die NATO umzusetzen. Diese Initiativen sollten, wenn sie während der Kosovo-Krise unterbrochen wurden, erneut in Gang gebracht und, soweit nötig, beschleunigt werden.
4. Die Versammlung bedauert, dass Mazedonien im Anschluss an einen im Rahmen der Vereinten Nationen erreichten schwierigen Kompromiss immer noch als „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ bezeichnet werden muss und fordert beide Seiten dazu auf, in der nahen Zukunft eine gerechte Lösung herbeizuführen.
5. Entsprechend seinen Verpflichtungen hat Mazedonien die Europäische Menschenrechtskonvention und die erforderlichen Protokolle sowie die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das Allgemeine Übereinkommen über Vorrechte und Befreiungen samt Zusatzprotokoll, die Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung, das Europäische Auslieferungsübereinkommen, das Europäische Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen und das Übereinkommen über die Überstellung Verurteilter unterzeichnet und ratifiziert. Mazedonien hat außerdem das Übereinkommen über die Bestechung ausländischer Amtsträger unterzeichnet und ratifiziert.
6. Im Hinblick auf seine Ratifizierung hat Mazedonien die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, das Europäische Staatsangehörigkeitsübereinkommen und die Europäische Sozialcharta samt Protokollen und das Europäische Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einziehung und Beschlagnahme der Erträge aus Straftaten unterzeichnet.
7. Die Versammlung der Republik Mazedonien hat eine Strafprozessordnung verabschiedet.
8. Das Recht auf einen fairen Prozess ist in Artikel 13 der Verfassung aufgenommen worden.
9. Für die Bereiche des höheren Schulwesens, der Staatsbürgerschaft und der öffentlichen Medien werden zurzeit Gesetze erarbeitet.
10. Darüber hinaus sind die mazedonischen Behörden ihrer Verpflichtung nachgekommen, im Rahmen des Überwachungsverfahrens in vollem Umfang mit dem Überwachungsausschuss und dessen Mitberichterstatern zusammenzuarbeiten.
11. Die Versammlung versteht und akzeptiert, dass die mazedonischen Behörden während des Kosovo-Konflikts und im Anschluss an die Krise unter den in der Stellungnahme Nr. 191 (1995) aufgeführten Verpflichtungen den humanitären Pflichten Mazedoniens gegenüber den Flüchtlingen und Vertriebenen aus dem Kosovo die Priorität einräumten und dass die Maßnahmen zur Einhaltung anderer Verpflichtungen vorübergehend ausgesetzt wurden.
12. Im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa, den die Versammlung als Appell der internationalen Gemeinschaft an die Staaten der Balkanregion begrüßt, zusammenzuarbeiten, um die Stabilität und die wirtschaftliche Entwicklung der Region sicherzustellen, sollte Mazedonien nun seine Anstrengungen fortsetzen, seine offenen Pflichten und Verpflichtungen als Mitgliedstaat des Europarats einzuhalten.
13. In diesem Zusammenhang ermutigt die Versammlung die mazedonischen Behörden, die von ihnen in den nachstehend aufgeführten Fragen ergriffenen Initiativen erfolgreich zum Abschluss zu bringen.
  - i. Der Hauptschwerpunkt jeder staatlichen Maßnahme sollte die Integration der ethnischen Minderheiten, insbesondere der albanischen Minderheit, entsprechend den Bestimmungen des von Mazedonien ratifizierten Rahmenübereinkommens zum Schutz der Minderheiten und den in der Empfehlung 1201 (1993) dargelegten Grundsätzen sein. Hierzu
    - a. sollten Einrichtungen zur Unterrichtung und Ausbildung der albanischen Minderheit und anderer Minderheiten in ihrer Muttersprache verbessert und solchen Verbesserungen in den neuen Gesetzen über die Weiterbildung Rechnung getragen werden;
    - b. sollte der Gebrauch der albanischen Sprache vor Gericht, in Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen und generell im öffentlichen Leben entsprechend der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen, die Mazedonien ratifizieren sollte, erleichtert werden;
    - c. sollten Zwischenfälle unter Beteiligung ethnischer Gruppen, wie z. B. die Tötung von drei mazedonischen Polizeioffizieren im Januar 2000 in Arachinovo, objektiv, effizient und transparent beigelegt werden, um zu verhindern, dass diese Zwischenfälle zur Störung des ethnischen Gleichgewichts genutzt werden.
  - ii. Gesetzgeberische Arbeiten zur Reform des Gerichtswesens und zur Verbesserung der Effizienz des Systems sollten beschleunigt werden – wo dies sinnvoll erscheint in Zusammenarbeit mit dem Europarat. Insbesondere:

- a. sollten Gesetze zur Verbesserung der Organisation und der Funktionsweise der Gerichte und der Unabhängigkeit der Judikatur verabschiedet und umgesetzt werden;
  - b. müssen einem Zivilgesetzbuch und einer Zivilprozessordnung entsprechende Gesetze in Übereinstimmung mit der Verfassung überarbeitet werden;
  - c. sollten Maßnahmen ergriffen werden, um dafür Sorge zu tragen, dass die Rolle und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und den Standards des Europarats genügen.
- iii. Die Gesetzgebung zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit sollte verbessert werden, um folgende Ziele zu erreichen:
- a. uneingeschränkte Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Polizeikräfte bei der Ausübung ihres Amtes;
  - b. Erhöhung der Quote von Mazedoniern albanischer und anderer Herkunft, die in den Polizeikräften Dienst tun;
  - c. Verabschiedung und Umsetzung eines wirksamen Antikorruptionsgesetzes und eines Geldwäschegesetzes sowie Umsetzung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger und Ratifizierung des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einziehung und Beschlagnahme der Erträge aus Straftaten.
- iv. Die mazedonischen Behörden sollten in Zusammenarbeit mit dem Europarat die Reform des Erziehungssystems beschleunigen und insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:
- a. Förderung der Ausbildung albanischsprachiger Lehrer im weiterführenden Schulwesen und sorgfältige Prüfung des Vorschlags des OSZE-Hochkommissars für nationale Minderheiten, an der albanischen Staatsuniversität ein Kolleg für die Lehrerausbildung einzurichten;
  - b. Verbesserung der Aussichten auf eine offizielle weiterführende Schulausbildung in albanischer Sprache und Aufnahme eines Dialogs mit der Leitung der so genannten „Universität Tetovo“, um formelle Beziehungen nach den einschlägigen Verfassungsbestimmungen anzubahnen;
  - c. Bereitstellung geeigneter Ausbildungseinrichtungen, um Mazedonier albanischer oder anderer Herkunft in die Lage zu versetzen, im öffentlichen Sektor Arbeit zu finden, z. B. durch Prüfung des Vorschlags des OSZE-Hochkommissars für nationale Minderheiten, ein privat finanziertes weiterführendes Bildungszentrum für öffentliche Verwaltung einzurichten.
- v. Die entsprechenden Gesetze sollten die entscheidende Bedeutung der freien Meinungsäußerung für eine ordnungsgemäß funktionierende Demokratie widerspiegeln und die Unabhängigkeit der elektronischen Medien sowie der Printmedien schützen, indem sie uneingeschränkte verlegerische Freiheit, eine ausgewogene steuerliche Behandlung, die freie Verfügbarkeit von Zeitungspapier und den gleichberechtigten Zugang zu Sende- und Druckmöglichkeiten sowie Vertriebsstellen gewährleisten. Hierzu sollte
- a. die Ausarbeitung eines Gesetzes über die öffentlichen Medien in Zusammenarbeit mit dem Europarat unter Berücksichtigung der oben dargelegten Grundsätze beschleunigt werden;
  - b. der Einfluss der Regierung und des Parlaments auf die Medien eingeschränkt und die Unabhängigkeit und Transparenz des Rundfunkrats gewährleistet werden;
  - c. das Werbemonopol der Agentur Nova Makedonia eingeschränkt werden.
- vi. Die Überarbeitung des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1992, die in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und dem Europarat begonnen wurde, sollte abgeschlossen werden, wobei den Bestimmungen des Europäischen Staatsangehörigkeitsübereinkommens, das ratifiziert werden sollte, Rechnung getragen werden sollte.
- vii. Die Arbeit an dem Entwurf des Asylgesetzes sollte beschleunigt werden.
- viii. Die mazedonischen Behörden sollten in enger Zusammenarbeit mit dem Kongress der Gemeinden Europas auf die Umsetzung der von Mazedonien ratifizierten Charta der lokalen Selbstverwaltung hinarbeiten.
- ix. Inzwischen sollten die mazedonischen Zentralbehörden die Umsetzung des Kommunalverwaltungsgesetzes von 1995 verbessern, um die Autonomie der Gemeinden zu erhöhen.
14. Abschließend ist die Versammlung der Auffassung, dass Mazedonien seinen Pflichten und den meisten seiner Verpflichtungen nachgekommen ist, während die verbleibenden Verpflichtungen zurzeit erfüllt werden. Die Versammlung betrachtet das gegenwärtige Verfahren dementsprechend als abgeschlossen. Sie wird ihren Dialog mit den mazedonischen Behörden über die in dem obigen Absatz 13 genannten Fragen oder über jede andere Frage fortsetzen, die sich aus den Verpflichtungen Mazedoniens als Mitgliedstaat des Europarats ergibt, um das Verfahren gemäß der Entschließung 1115 (1997) wiederzueröffnen, sollte eine weitere Klärung oder eine verstärkte Zusammenarbeit wünschenswert erscheinen.

Empfehlung 1453 (2000)\*

**betr.: Einhaltung der von der „Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien“ \*\***

(Dokument 8669)

Berichterstatter:

Abg. Cristian Dumitrescu (Rumänien)

Abg. Juris Sinka (Lettland)

1. Die Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 1213 (2000) über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“, in der sie:
  - i. der mazedonischen Nation ihre Anerkennung ausspricht für ihre Gastfreundschaft gegenüber den Flüchtlingen während der gesamten Kosovo-Krise, ihre Zurückhaltung und ihre Entschlossenheit, die demokratische Stabilität zu erhalten sowie ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, was alles dazu beigetragen hat, die gefährliche Lage auf dem Balkan zu entspannen;
  - ii. Mazedonien ihre Anerkennung dafür bekundet, das gefährdete Gleichgewicht zwischen der mazedonischen Mehrheit und der albanischen Minderheit bewahrt zu haben und beide Seiten auffordert, sich weiterhin um die vollständige Integration dieser Minderheit und der übrigen Minderheiten innerhalb eines Staates zu bemühen, der alle Rechte und Freiheiten seiner Bürger achtet;
  - iii. zur Kenntnis nimmt, dass die mazedonischen Behörden viele ehrenwerte Gesetzesinitiativen ergriffen haben, die während der Kosovo-Krise unterbrochen wurden, aber wieder in Gang gebracht und gegebenenfalls beschleunigt werden sollten;
  - iv. die Unterzeichnung und Ratifizierung vieler Übereinkommen des Europarats begrüÙt;
  - v. versteht und akzeptiert, dass die mazedonischen Behörden während des Konflikts und im Anschluss an die Krise unter den in der Stellungnahme Nr. 191 (1995) aufgeführten Verpflichtungen den humanitären Pflichten Mazedoniens gegenüber den Flüchtlingen und Vertriebenen aus dem Kosovo die Priorität einräumten und dass die Maßnahmen zur Einhaltung anderer Verpflichtungen vorübergehend ausgesetzt wurden.
2. Abschließend vertritt die Versammlung die Auffassung, dass Mazedonien seine Pflichten und die meisten seiner Verpflichtungen eingehalten hat, während

die verbleibenden Verpflichtungen gerade erfüllt werden. Die Versammlung betrachtet das derzeitige Verfahren deshalb als abgeschlossen. Sie wird ihren Dialog mit den mazedonischen Behörden über die in Ziffer 13 ihrer EntschlieÙung 1213 (2000) genannten Fragen oder jede andere Angelegenheit, die sich aus den Pflichten Mazedoniens als Mitgliedstaat des Europarats ergibt, fortsetzen, um das Verfahren gemäß der EntschlieÙung 1115 (1997) erneut zu eröffnen, wenn eine weitere Klärung oder eine verstärkte Zusammenarbeit wünschenswert erscheinen.

3. Die Versammlung erinnert an die Wertschätzung des Europarats für die von Mazedonien während der Kosovo-Krise erbrachten Opfer und die Solidarität der übrigen Mitgliedstaaten mit den gewaltigen Verlusten, die der mazedonischen Wirtschaft zugefügt wurden.
4. Darum empfiehlt sie dem Ministerkomitee:
  - i. die Mitgliedstaaten aufzufordern, Mazedonien dabei zu helfen, seine Volkswirtschaft so schnell wie möglich entsprechend den Stabilitätspakt für Südosteuropa wieder aufzubauen;
  - ii. im Rahmen des Programms für Tätigkeiten zur Entwicklung und Konsolidierung der demokratischen Stabilität (ADACS) die Hilfe des Europarats bei der Überarbeitung der Gesetzgebung in Bezug auf das höhere Schulwesen, die Staatsbürgerschaft, die Medien und die Polizistenausbildung auszubauen.

Tagesordnungspunkt

**Entwurf eines Zusatzprotokolls für das ETS-Übereinkommen 108 über Überwachungsbehörden und grenzübergreifende Datenflüsse**

(Dokument 8660)

Berichterstatter:

Abg. Jaume Bartumeu Cassany (Andorra)

Rede des Abg. **Erich Maaß** (CDU/CSU): Mit dem Zusatzabkommen zu Konvention 108 über Überwachungsbehörden und grenzüberschreitende Datenübertragung sollen zu diesen Themen Regelungen in Anlehnung an die im Jahr 1995 beschlossene EG-Datenschutzrichtlinie eingeführt werden. Damit soll die aus dem Jahre 1981 stammende Datenschutzkonvention des Europarates ergänzt werden, die solche Bestimmungen über Datenschutzkontrollstellen noch nicht oder nur rudimentär enthält. Das Zusatzabkommen dient einerseits der Modernisierung des Datenschutzrechts auf Ebene des Europarates und andererseits der Angleichung für die Mitglieder der Datenschutzkonvention geltenden datenschutzrechtlichen Standards. Die Datenschutzkonvention haben neben den 15 Mitgliedern der EU die Staaten Island, Norwegen, Schweiz, Slowenien und Ungarn ratifiziert. Die EG-Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 gewährleistet den freien Datenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten und sieht einen entsprechend

\* Versammlungsdebatte am 5. April 2000 (12. Sitzung). Siehe Dok. 8669, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarats eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Koberichterstatter: Herr Dumitrescu und Herr Sinka). Von der Versammlung am 5. April 2000 verabschiedeter Text (12. Sitzung).

\*\* Die Verwendung im Text der Bezeichnung „Mazedonien“ dient lediglich zum Zweck der Beschreibung und zur leichteren Lesbarkeit für den Leser und hat keinen Einfluss auf die Haltung der Versammlung in Bezug auf den Namen des Staates.

erleichterten Datenverkehr nur mit Drittländern vor, die über ein „angemessenes Datenschutzniveau“ verfügen. Zu den für diese Feststellung maßgeblichen datenschutzrechtlichen Kerngedanken gehört die Existenz einer Datenschutzkontrolle durch öffentliche Stellen (Artikel 28 EG-Datenschutzrichtlinie) und die Beschränkung des Datenverkehrs mit Drittländern ohne angemessenes Datenschutzniveau. Die geschilderten praktischen Konsequenzen erhalten somit neue Relevanz für die zukünftig der Datenschutzkonvention beitretenden Staaten.

Meiner Auffassung nach müssen einige Punkte des Zusatzprotokolls in diesem Zusammenhang noch einmal eingehender Überprüfung und Konkretisierung unterzogen werden. Der Ausschuss schlägt vor, die Datenschutzkontrollstellen als unabhängige Behörden zu organisieren. Dies wäre gegenüber der EG-Datenschutzrichtlinie ein weitergehender Schritt, der zum einen der bisherigen im Kompromiss erzielten Praxis entgegenstehen würde, und zum anderen wäre diese Vorgabe organisatorischer Unabhängigkeit in der nationalen Abstimmung insbesondere mit den deutschen Bundesländern nicht konsensfähig. Wir sollten also nicht Hürden aufbauen, die wir nicht auch überspringen können!

Der Ausschuss schlägt ferner vor, die internationale Zusammenarbeit der Datenschutzkontrollstellen zu stärken und unter seinem Dach zu institutionalisieren. Er lässt außer Acht, dass dies bereits nach Artikel 29 der EG-Datenschutzrichtlinie gesichert ist. Es ist nicht sicher, dass darüber hinaus ein Bedarf für die Institutionalisierung der Zusammenarbeit besteht, die mit zusätzlicher Bürokratie und der Inanspruchnahme von Ressourcen verbunden wäre. Angesichts nationaler Datenschutzkontrollstellen sollte die internationale Überwachung durch den Ausschuss auf ein unabwiesbares Minimum beschränkt bleiben. Kompetenzkonflikte müssen vermieden werden.

Zum Schluss möchte ich auf die Notwendigkeit aufmerksam machen, wenigstens eine inhaltliche Übereinstimmung der Regelungen in der Datenschutzkonvention plus Zusatzprotokoll und der EG-Datenschutzrichtlinie herzustellen. Dadurch würden Normkonflikte von vornherein vermieden.

#### Stellungnahme Nr. 217 (2000)\*

#### betr. : **den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV 108) über Überwachungsbehörden und grenzüberschreitende Datenübertragung**

1. Die Versammlung ist der Auffassung, dass dem Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in dieser Zeit des Internets und der Informationsgesellschaft eine überragende Bedeutung zukommt.

\* Versammlungsdebatte am 5. April 2000 (12. Sitzung). Siehe Dok. 8660, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichtersteller: Herr Bartumeu Cassany). Von der Versammlung am 5. April 2000 verabschiedeter Text (12. Sitzung).

2. Die Versammlung unterstützt den Entwurf eines Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, durch das das Übereinkommen an die jüngsten Entwicklungen auf diesem Gebiet angepasst werden soll, während es gleichzeitig die Anforderungen an die Freiheit des Einzelnen weiterhin erfüllt.
3. Sie ist der Auffassung, dass dieser Text mit der Forderung an die Vertragsparteien, Aufsichtsgremien einzusetzen, wenn sie dies noch nicht getan haben, zu Recht die verschiedenen sektorbezogenen Empfehlungen des Europarats und die Standpunkte der Europäischen Union auf diesem Gebiet widerspiegelt, und zwar insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union.
4. Die Versammlung ist jedoch der Ansicht, dass die Befugnisse der Aufsichtsbehörden umfassender sein sollten, insbesondere angesichts der neuen Formen der Informationstechnologie und des steigenden Übermittlungsvolumens personenbezogener Daten. Vor allem sollten sie Regulierungsbefugnisse erhalten, um vereinfachte Vorschriften erlassen zu können, damit die gängigeren Formen der Datenverarbeitung, die eine geringere Bedrohung für die Grundfreiheiten bedeuten, weniger strengen Formvorschriften unterworfen werden. Sie könnten darüber hinaus aufgefordert werden, zu allen Gesetzentwürfen und Bestimmungen auf diesem Gebiet Stellungnahmen abzugeben.
5. Die Versammlung ist ferner der Auffassung, dass die Überwachungsbehörden, deren Art in dem Protokollentwurf nicht angegeben wird, unabhängige Einrichtungen sein sollten, wie sie in der Rechtsprechung der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt sind, wobei an den Druck zu denken ist, der z. B. von öffentlichen Stellen auf sie ausgeübt werden könnte.
6. Schließlich glaubt die Versammlung, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden breiter angelegt sein sollte und dass die Aufsichtsbehörden unter den Auspizien des Übereinkommens in einem geeigneten Forum – dem Beirat für das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten – zusammenzutreten sollten, um Erfahrungen auszutauschen, Standpunkte zu formulieren und an gemeinsamen Diskussionen teilzunehmen.
7. Die Versammlung empfiehlt, in dem Protokollentwurf vorzusehen, dass der Beirat die Vertragsparteien, insbesondere die Staaten, die das Übereinkommen erst in jüngster Zeit ratifiziert haben\*\*, bei der Einhaltung ihrer Grundsätze unterstützt und ihre Anwendung strenger überwacht.

\*\* Bei den Staaten, die das Übereinkommen am 11. Februar 2000 ratifizierten, handelte es sich um die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Ungarn, Island, Norwegen, Slowenien und die Schweiz.

8. Auf einem so spezifischen und spezialisierten Gebiet wie diesem sollte der bestehende Apparat des Europarats ausgebaut werden und die Möglichkeit erhalten, unabhängige Experten und Fachleute für die neuen Informationstechnologien hinzuzuziehen. Die Gremien des Europarats sollten außerdem in der Lage sein, Projekte in Partnerschaft mit der Privatwirtschaft durchzuführen oder zu fördern.
9. Dementsprechend empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, an dem Protokollentwurf folgende Änderungen vorzunehmen:
- i. In Artikel 1 Absatz 2 sollte nach den Wort „Eingreifen“ (intervention) der Zusatz folgen: „sowie die Befugnis, zu allen Gesetzentwürfen oder Bestimmungen auf diesem Gebiet Stellungnahmen abzugeben und die Befugnis, vereinfachte Vorschriften zu erlassen, damit die gängigeren Formen der Datenverarbeitung, die eine geringere Bedrohung der Grundfreiheiten darstellen, weniger strengen Formvorschriften unterliegen“;
  - ii. Artikel 1 Absatz 3 sollte folgenden Wortlaut erhalten: „Die Aufsichtsbehörden sind unabhängig.“;
  - iii. Artikel 1 Absatz 5 sollte folgenden Wortlaut erhalten: „Gemäß den Bestimmungen von Kapitel IV und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 des Übereinkommens arbeiten die Aufsichtsbehörden in dem Maße, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen innerhalb des durch das Übereinkommen errichteten Beirats in einem geeigneten Rahmen miteinander zusammen“;
  - iv. in den Protokollentwurf sollte ein neuer Artikel folgenden Wortlauts aufgenommen werden: „Der Beirat hilft den Vertragsparteien bei der Einhaltung der Grundsätze des Übereinkommens und dieses Protokolls und der strengeren Überwachung ihrer Anwendung.“
10. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee außerdem, die Staaten, die dies noch nicht getan haben, dazu aufzufordern,
- i. das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und das Zusatzprotokoll unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
  - ii. sich an den in dem Übereinkommen verankerten Grundsätzen zu orientieren und ein Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten zu verabschieden.
11. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee darüber hinaus, die Europäische Union aufzufordern, im Interesse eines besser abgestimmten verfassungsrechtlichen Vorgehens in der Frage des Datenschutzes in Europa dem Übereinkommen beizutreten.
12. Schließlich empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, den Staaten, die dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Ver-

arbeitung personenbezogener Daten noch nicht beigetreten sind, dabei zu helfen, geeignete Gesetze und Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet zu erlassen.

13. Die parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass es ebenfalls wichtig ist, bei der Übertragung personenbezogener Daten in Drittländer einen effektiven Schutz für die in dem Übereinkommen und in dem Protokollentwurf verankerten Rechte in Drittländer zu gewährleisten, indem sichergestellt wird, dass diese Übertragungen mit entsprechenden Sicherheitsklauseln einhergehen. Sie nimmt die Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten im Hinblick auf die Erzielung einer Übereinkunft mit Sicherheitsklauseln für grenzüberschreitende Datenübertragungen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten zur Kenntnis. Sie ist sich bewusst, dass eine derartige Übereinkunft Auswirkungen auf nicht der EU angehörende Staaten hätte, die das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert haben. Sie befürchtet, dass diese Übereinkunft nicht im Einklang mit den fundamentalen Grundsätzen des Übereinkommens stehen würde. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee demnach auf, den beratenden Ausschuss des vorgenannten Übereinkommens zu bitten, die Übereinkunft zu prüfen und eine Stellungnahme über ihren Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens abzugeben.

#### Tagesordnungspunkt

### Die Rolle der Parlamente bei der Bekämpfung der Korruption

(Dokument: 8652)

Berichterstatter:  
Abg. Gerd Leers (Niederlande)  
Ivar Tallo (Estland)

#### Tagesordnungspunkt

### Ansprache von Marc Verwilghen, Justizminister Belgiens

Entschließung 1214 (2000)\*

### betr.: die Rolle der Parlamente bei der Bekämpfung der Korruption

(Dokument 8652)

1. Ein Parlament ist eine zentrale Institution eines Landes, dessen Funktion in allererster Linie darin besteht, den Willen der Bevölkerung dieses Landes zum Aus-

\* Versammlungsdebatte am 5. April 2000 (13. Sitzung). Siehe Dok. 8652, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung (Berichterstatter: Herr Leers und Herr Tallo). Der Text wurde von der Versammlung am 5. April 2000 (13. Sitzung) verabschiedet.

- druck zu bringen. Es gehört daher zu seinen vordringlichsten und wichtigsten Aufgaben, die Korruption in all ihren Formen zu bekämpfen, vor allem im öffentlichen Leben, in zunehmendem Maße aber auch in der gesamten Wirtschaft. Die Parlamente müssen dieser Aufgabe im Interesse der allgemeinen gesellschaftlichen Moral, aber auch im Interesse eines dauerhaften wirtschaftlichen Fortschritts, der ganz entscheidend von Ehrlichkeit und Vertrauen abhängt, nachkommen. Mit dem Zusammenwachsen Europas – und der Welt – wird dieser Kampf immer komplexer und dringlicher. Der Europarat, seine Parlamentarische Versammlung und die nationalen Parlamente müssen zu den Hauptakteuren bei der Förderung verantwortungsbewussten staatlichen Handelns in Europa und der gesamten Welt und bei der Sensibilisierung des Bewusstseins für die Gefahren der Korruption gehören.
2. Die Bekämpfung der Korruption wird dadurch noch erschwert, dass der wirtschaftliche Wettbewerb zwischen Unternehmen, Ländern und Gruppen von Ländern, auch im Bereich der Industriespionage, an Schärfe zunimmt, die Summen, um die es sich handelt, entsprechend dem Umfang der Geschäfte nach oben steigen, und die öffentliche Moral weiter sinkt. Wenn die Parlamente als die letzten Bastionen gegen die Korruption selbst von ihr betroffen sind, könnte die Schlacht bereits verloren sein.
  3. Die Versammlung verweist unter anderem auf ihre Entschließung 1147 (1998) über die Bedrohung Europas durch Wirtschaftskriminalität und auf die gemeinsame Konferenz des Europarats und der Weltbank im März 1999 in Riga über die Rolle der Parlamente bei der Bekämpfung der Korruption und begrüßt die verstärkten Bemühungen des Europarats zur Korruptionsbekämpfung. Sie begrüßt insbesondere das Strafrechtsübereinkommen des Europarats von 1999 zur Korruption, sein neues Zivilrechtsübereinkommen zur Korruption sowie die 1998 von der multidisziplinären Gruppe des Rates für Korruptionsbekämpfung aufgestellten Leitlinien zur Bekämpfung der Korruption. Sie fordert die rasche Ratifizierung dieser Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten des Europarats und weitere Staaten sowie ein rasches Inkrafttreten dieser Übereinkommen.
  4. Die Versammlung fordert den Europarat ebenfalls auf, die Zusammenarbeit insbesondere mit der OECD hinsichtlich ihres Übereinkommens zur Bekämpfung von Bestechung ausländischer und nationaler Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, mit der Europäischen Union hinsichtlich ihres Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie im Rahmen des gemeinsamen Octopus-Programms von Europarat und EU zu verstärken.
  5. Die Versammlung fordert ihren Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarats eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungs-
- schuss) auf, auch die Fortschritte bei der Bekämpfung der Korruption zu beurteilen, da letztere sich negativ auf die Einhaltung der Normen des Europarates auswirkt.
6. Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Korruption sollten die Parlamente in ihrer Funktion als höchste politische Autorität und Kontrollinstanz eines Landes soweit erforderlich
    - a. sicherstellen, dass staatliche Einrichtungen – einschließlich der Parlamente selbst – so transparent und verantwortungsbewusst arbeiten, dass sie der Korruption widerstehen oder ihre rasche Aufdeckung ermöglichen können;
    - b. in den eigenen Rängen der Parlamente die Grundeinstellung verbreiten, dass es nicht nur die Pflicht der Parlamentarier ist, den Buchstaben des Gesetzes zu befolgen, sondern auch der gesamten Gesellschaft ein Vorbild für Unbestechlichkeit zu sein, indem sie ihre eigenen Verhaltensregeln erlassen und befolgen;
    - c. eine Regelung über die jährliche Feststellung der Vermögenswerte von Abgeordneten und ihrer direkten Familienangehörigen einführen;
    - d. klare und faire Gesetze, auch im Hinblick auf eine öffentliche Kontrolle, in Bezug auf die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen erlassen. Die ordnungsgemäße Einkommenserklärung und Mitteilung potenzieller Interessenkonflikte ist hierbei von besonderer Bedeutung;
    - e. die bürgerlichen Freiheiten, insbesondere der Presse- und Vereinigungsfreiheit zur Information der Öffentlichkeit, auch über Gesetze über Informationsfreiheit gewährleisten;
    - f. die Unabhängigkeit der Judikative und der Medien schützen;
    - g. alle öffentlichen Ausgaben, Einnahmen und Auftragsvergaben von einem unabhängigen Kontrollorgan oder, falls es aus Gründen der Sicherheit oder anderen Gründen erforderlich sein sollte, von einer zuständigen parlamentarischen Instanz überprüfen lassen. Es ist ebenfalls wichtig, das System zu überprüfen, um Tätigkeiten und Glaubwürdigkeit von NGOs zu untersuchen, die Zuschüsse von der Regierung erhalten;
    - h. spezielle Maßnahmen zum Schutz des Arbeitsplatzes und der Karriereaussichten von Beamten ergreifen, die Korruptionsfälle aufdecken und mitteilen, und, sofern dies noch nicht bereits geschehen ist, Verhaltensregeln für Beamte und Angestellte des öffentlichen Diensts aufstellen;
    - i. Gesetze verabschieden, die angemessene und eindeutige Sanktionen gegen in Korruptionsfälle verwickelte Personen vorsehen;
    - j. so weit wie möglich Verordnungen, Lizenzen, Verwaltungsverfahren u. Ä. vereinfachen, da diese

- Möglichkeiten für die Forderung oder Annahme von Schmiergeldern eröffnen;
- k. das organisierte Verbrechen aufgrund seiner Rolle als ein Hauptinstrument der Korruption entschlossen bekämpfen;
  - l. den Wettbewerb in der Wirtschaft durch klare und faire Gesetze stärken, durch eine entschiedene Haltung gegen Monopole und Oligopole, durch verstärkten Subventionsabbau für Unternehmen und Wirtschaftszweige und durch verstärkte öffentliche Kontrolle über die Einleitung und Durchführung öffentlicher Projekte;
  - m. in Anbetracht der zunehmenden internationalen Dimension der Korruption internationale Kooperationsinstrumente wie die in Absatz 3 erwähnten unterstützen;
  - n. schon beginnend mit der Schule die Zivilgesellschaft in die fortlaufende Diskussion über die Korruption miteinbeziehen und sie an den Fortschritten bei der Korruptionsbekämpfung mitwirken lassen.

#### Tagesordnungspunkt

#### Mitteilung durch den Generalsekretär des Europarates, Walter Schwimmer

#### Tagesordnungspunkt

#### Bildung in Bosnien und Herzegowina

(Dokument 8663)

Berichterstatter:

Abg. Lluís Maria de Puig (Spanien)

Empfehlung 1454 (2000)\*

#### betr. das Erziehungswesen in Bosnien-Herzegowina

1. Die Versammlung betrachtet das Erziehungswesen in Bosnien-Herzegowina als einen der entscheidenden Faktoren für die Schaffung demokratischer Stabilität in diesem Land und die Herbeiführung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen.
2. Sie nimmt insbesondere die Probleme in Verbindung mit der Trennung von Kindern nach Volksgruppen, Sprachenfragen, ethnischen Klischees in Schulbüchern und der Weigerung der Behörden zur Kenntnis, einen gemeinsamen Lehrplan auszuarbeiten oder die verschiedenen Lehrpläne zu koordinieren.

\* Versammlungsdebatte am 5. April 2000 (13. Sitzung). Siehe Dokument 8663, Bericht des Ausschusses für Kultur und Erziehung (Berichterstatter: Herr de Puig). Von der Versammlung am 5. April 2000 verabschiedeter Text (13. Sitzung).

3. Diese Probleme sind mit den Grundsätzen des Europarats unvereinbar und eines Unterzeichnerstaats der Europäischen Kulturkonvention nicht würdig.
4. Die Versammlung verweist auf die gute Zusammenarbeit vor Ort zwischen dem Europarat, dem Büro des Hohen Repräsentanten, der UNESCO, der Weltbank und der Europäischen Union.
5. Sie stellt erfreut fest, dass im Erziehungsbereich Fortschritte erzielt worden sind, insbesondere aufgrund der Vereinbarung der drei Minister, herabsetzende Formulierungen aus Schulbüchern zu entfernen und eine Bildungsministerkonferenz einzusetzen. Sie begrüßt die führende Rolle des Europarats bei beiden Entwicklungen.
6. Sie bedauert, dass das Erziehungswesen in Bosnien-Herzegowina trotz dieser Beispiele bescheidener Fortschritte weit hinter den entsprechenden europäischen Standards zurückbleibt.
7. Darum empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,
  - i. die Mittel bereitzustellen, damit der Europarat seine entscheidende Rolle bei der Zusammenarbeit auf dem Bildungssektor in Bosnien-Herzegowina beibehalten kann;
  - ii. mit dem Hohen Beauftragten und den übrigen in Bosnien-Herzegowina vertretenen internationalen Organisationen auf eine Neuinterpretation des Dayton-Abkommens hinzuarbeiten, um so eine praxisingerechtere Aufgabenverteilung in den Kantonen, den Gebietseinheiten und dem Staat zu erreichen;
  - iii. seine Arbeit mit der anderer internationaler Organisationen zu koordinieren, um einen engen Zusammenhang zwischen finanzieller Unterstützung seitens der Staatengemeinschaft und der Erfüllung von Vorbedingungen durch die Behörden herzustellen, insbesondere im Hinblick auf die Inhalte von Schulbüchern, die Frage der Trennung, die Koordinierung und die Sprachenpolitik;
  - iv. weiterhin auf die Annahme eines Moratoriums für den Unterricht über den jüngsten Konflikt zu dringen, und Historikern aus allen Volksgruppen Bosnien-Herzegowinas mit der Unterstützung internationaler Experten die Erarbeitung eines gemeinsamen Ansatzes zu ermöglichen;
  - v. dafür Sorge zu tragen, dass lokale Bildungsinitiativen – insbesondere solche zur Bekämpfung von Abspaltungsbestrebungen – auch weiterhin moralisch und materiell unterstützt und gefördert werden, sodass diese bisher isolierten Projekte zur Regel werden, statt Ausnahmen zu bleiben;
  - vi. auf der Grundlage von Pilotprojekten die Errichtung multiethnischer Schulen in Orten zu erwägen, wo dies sich am nachhaltigsten auswirken wird, z. B. in den Städten Brcko und Mostar;

- vii. dafür Sorge zu tragen, dass neben den drei konstituierenden Volksgruppen alle auf dem Gebiet von Bosnien-Herzegowina anwesenden Minderheiten ebenfalls uneingeschränkt in der Lage sind, in einer multiethnischen Perspektive ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen;
- viii. administrative, finanzielle und gesetzgeberische Lösungen vorzuschlagen, um das Fundament eines kosteneffektiven höheren Schulwesens zu legen, das dem derzeitigen wie dem künftigen Bedarf gerecht wird;
- ix. die Nutzung des Fernstudiums zu erwägen, um die ethnische Trennung auf Hochschulebene zu überwinden.

#### Tagesordnungspunkt

### Die Repatriierung und Integration der Krimtataren

(Dokument 8655)

Berichtersteller:

Abg. Lord Ponsonby (Vereinigtes Königreich)

Empfehlung 1455 (2000)\*

### betr. : die Repatriierung und Integration der Krimtataren

(Dokument 8655)

1. Die gesamte Volksgruppe der Krimtataren (ca. 200 000 Menschen) wurde 1944 unter dem Vorwand der Kollaboration mit den Nazis während des Zweiten Weltkriegs aus ihrer historischen Heimat deportiert. Infolge dieser erzwungenen Umsiedlung in erster Linie nach Usbekistan und in andere zentralasiatische Republiken starben fast 46 % von ihnen innerhalb von zwei Jahren an Unterernährung und Krankheit. Ein sowjetisches Dekret von 1967 sprach die Krimtataren von allen Anschuldigungen frei, tat jedoch nichts zur Erleichterung ihrer Rückkehr, geschweige denn zum Ausgleich für die von ihnen erlittenen Schäden. Fast bis zu den allerletzten Tagen der UdSSR war es den Krimtataren nicht gestattet, auf die Krim zurückzukehren.
2. Die Versammlung verweist auf die allgemeinen Grundsätze und Vorschläge ihrer Empfehlung 1334 (1997) zu Flüchtlingen, Asylbewerbern und Vertriebenen in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und bedauert, dass die meisten der in dieser Empfehlung enthaltenen Vorschläge noch nicht umgesetzt wurden.
3. Während der letzten zehn Jahre sind ungefähr 260 000 der schätzungsweise 400 000 bis 550 000 Menschen umfassenden Volksgruppe der Krimtataren auf die Krim zurückgekehrt. Die Rückkehrer sehen sich jedoch komplexen und vielfältigen Problemen gegenüber. Sie betreffen Staatsbürgerschaft, Beschäftigung, Unterkunft, sozialen Schutz und kulturelle Wiederbelebung. Bis zur Lösung dieser Probleme wird es nicht möglich sein, von einer vollständigen Wiederherstellung der nationalen Identität der in ihre Heimat zurückgekehrten Krimtataren zu sprechen. Die Integration erfordert die Beseitigung aller Reste von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, denen sich die Rückkehrer manchmal gegenübersehen.
4. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass die Programme der ukrainischen Regierung zur Förderung der Integration erheblich zurückgeschraubt werden mussten und dass infolge der schwerwiegenden Wirtschaftskrise des Landes keine ausreichende Finanzierung für sie bereitsteht. Sie begrüßt die Bereitschaft der Regierung der Ukraine zur Erleichterung der Reintegration sowie insbesondere die eingeleiteten Schritte zur Erleichterung des Erwerbs der ukrainischen Staatsbürgerschaft. Die Versammlung würdigt die Bemühungen der Europäischen Union (EU) und der internationalen Organisationen, insbesondere des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hinsichtlich der Beschleunigung und Erleichterung des Integrationsprozesses und ruft die Mitgliedstaaten auf, diese laufenden Programme nachdrücklich zu unterstützen.
5. Die Versammlung betont, dass die in ihre Heimat zurückgekehrten Krimtataren erst dann in der Lage sein werden, ein normales Leben zu führen, wenn sie angemessene Unterkünfte erhalten und die erforderlichen Infrastrukturen geschaffen werden. Die Hilfe auf diesem Gebiet sollte Priorität haben, und die Entwicklungsbank des Europarates sollte prüfen, inwieweit sie einen Beitrag in diesem Bereich leisten kann. Die Versammlung ist aus demselben Grund der Ansicht, dass ein Beitritt der Ukraine zur Entwicklungsbank einen solchen Beitrag erleichtern würde.
6. Um einen sozialen Niedergang der zurückgekehrten Volksgruppe der Krimtataren zu verhindern, müssen Bildungsprojekte und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingeleitet oder verstärkt werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere internationale Hilfs- und Unterstützungsprogramme erforderlich. Die Mitgliedstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft sollten zur breiter angelegten Wirtschaftsbelebung der Krim beitragen.
7. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee,
  - i. den Dialog mit den Institutionen der Europäischen Union und den internationalen Organisationen, die sich für die Hilfe der Krimtataren engagieren, insbesondere mit dem UNHCR und der OSZE, zu in-

\* Versamlungsdebatte am 5. April 2000 (13. Sitzung). Siehe Dok. 8655, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichtersteller: Lord Ponsonby). Von der Versammlung am 5. April 2000 verabschiedeter Text (13. Sitzung).

- tensivieren, um Vorkehrungen für eine stärkere Beteiligung des Europarats an Projekten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zu treffen, insbesondere bei rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Integration von Rückkehrern, wie Staatsbürgerschaft, Aufenthaltserlaubnisse, usw., und die Krimtataren so weit wie möglich in diese Diskussion einzubeziehen;
- ii. die Ukraine einzuladen, der Entwicklungsbank des Europarates beizutreten;
- iii. die Entwicklungsbank aufzufordern zu prüfen, was sie zur Unterstützung der zurückgekehrten Krimtataren insbesondere im Wohnungs- und Infrastrukturbereich tun kann;
- iv. die Europäische Union aufzufordern, ihre Mitwirkung an Hilfsprojekten für zurückgekehrte Krimtataren zu verstärken;
- v. den UNHCR, die Internationale Organisation für Migration (IOM) und die OSZE aufzufordern, eine zweite Konferenz über Flüchtlinge, Vertriebene sowie über andere Formen der unfreiwilligen Umsiedlung und der Repatriierung in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten anzuberaumen, die sich unter anderem auf die Lage der zurückgekehrten Krimtataren konzentrieren würde;
- vi. die Mitgliedstaaten aufzufordern, auf bilateraler und multilateraler Ebene einen großzügigen Beitrag zu Hilfsprojekten für zurückgekehrte Krimtataren zu leisten, insbesondere in Bezug auf Wohnungsbau und Infrastrukturausbau sowie für Bildungsprojekte und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, und den am stärksten benachteiligten Gruppen besondere Beachtung zu schenken;
- vii. die betroffenen Staaten (insbesondere Russland, Kasachstan, Kirgisistan und Tadschikistan) aufzufordern, bilaterale Verhandlungen mit der Ukraine mit dem Ziel einzuleiten, ein vereinfachtes Verfahren für den Erwerb der ukrainischen Staatsbürgerschaft zu vereinbaren, das den in diesen Staaten ansässigen Krimtataren offen stehen würde;
- viii. die Regierung der Ukraine und die regionalen Behörden der Autonomen Krimrepublik aufzufordern, die Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten des Europarats im Hinblick auf die Vertretung kleiner Minderheiten und autochthoner Bevölkerungsgruppen zu studieren, um eine effektive Vertretung der Krimtataren in nationalen, die Krim betreffenden und in lokalen öffentlichen Angelegenheiten sicherzustellen und zu diesem Zweck das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995 und die auf Anfrage des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten ausgearbeiteten Empfehlungen von Lund vom Juni 1999 über die effektive Teilnahme nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben zu berücksichtigen;

- ix. die Regierung der Ukraine und die regionalen Behörden der Autonomen Krimrepublik aufzufordern, die Erfahrungen anderer multiethnischer Staaten des Europarates zu untersuchen, um die Rechte der Krimtataren auf Bildung in der Sprache der Krimtataren und auf den Gebrauch ihrer Sprache bei allen privaten und öffentlichen Angelegenheiten wiederherzustellen und zu wahren und zu diesem Zweck die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates von 1992, sein Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995 sowie die auf Anfrage des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten ausgearbeiteten Empfehlungen von Den Haag in bezug auf die Bildungsansprüche nationaler Minderheiten vom Oktober 1996 und die Osloer Empfehlungen vom Februar 1998 im Hinblick auf die sprachlichen Rechte nationaler Minderheiten zu berücksichtigen.

Richtlinie Nr. 565 (2000)\*

**betr.: die Repatriierung und Integration der Krimtataren**

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihre Empfehlung 1455 (2000) betreffend die Repatriierung und Integration der Krimtataren.
2. Angesichts der Größenordnung des Problems, welches einen umfassenden Ansatz erfordert, weist die Versammlung ihren Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen an, die humanitäre Lage der zurückgekehrten Krimtataren weiterhin aufmerksam zu verfolgen und ihr gegebenenfalls Bericht zu erstatten.

**Donnerstag, 6. April 2000**

Tagesordnungspunkt

**betr.: Der Konflikt in Tschetschenien**

(Dokument 8630)

Berichterstatter:

Lord Judd (Vereinigtes Königreich)

Rudolf Bindig (Deutschland)

Tadeusz Iwinski (Polen)

Reginald Moreels (Belgien)

Gyula Hegyi (Ungarn)

Rede des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Der Ausschuss für Recht und Menschenrechte hat in besonderem Maße darauf zu achten und sich damit zu beschäftigen, inwieweit

\* Versammlungsdebatte am 5. April 2000 (13. Sitzung). Siehe Dok. 8655, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichterstatter: Lord Ponsonby). Von der Versammlung am 5. April 2000 verabschiedeter Text (13. Sitzung).

die Menschenrechte in Tschetschenien verletzt werden. Es ist evident, dass die Rechte der dortigen Zivilbevölkerung, insbesondere deren Recht auf Leben, durch den unterschiedslosen und unverhältnismäßigen Einsatz der Waffen auf das Schwerste verletzt worden sind.

Menschenrechtsverletzungen im Einzelnen nachzuweisen ist schwierig. Man muss deshalb alle verfügbaren Quellen heranziehen. Wir haben dies getan und haben auch Menschen in der Region befragt. Schwere Menschenrechtsverletzungen sind von der Hochkommissarin für Menschenrechte belegt worden, die sich erst in den letzten Tagen in der Region aufgehalten hat. Schwere physische Misshandlungen durch Gefängnispersonal in der Region hat die Europäische Anti-Folter-Kommission festgestellt. Es liegen Informationen vor, dass eine Reihe von Gefangenen schon vor der Untersuchung aus dem Gefängnis entfernt worden ist und woanders hingebachtet worden ist, um Menschenrechtsverletzungen zu verbergen. Amnesty International hat willkürliche Verhaftungen, Folter, Misshandlungen und sogar den Tod eines 14-jährigen Mädchens wegen im Gefängnis erlittener Verletzungen dokumentiert.

Es wird berichtet, dass mehr als 60 Zivilisten, denen ein sicherer Korridor versprochen worden war, angegriffen worden sind und dass es geheime Filtrationslager gibt.

Human Rights Watch hat sehr sorgfältig drei größere Massaker dokumentiert, die wahrscheinlich von russischen Soldaten begangen worden sind. Es gibt unerträgliche Bilder von diesen Massakern. Das Militärgericht hat vor kurzem mitgeteilt, man habe diese Massaker bereits untersucht und festgestellt, dass die Soldaten damit nichts zu tun hätten. Ich glaube, dass das einer weiteren Untersuchung bedarf. Die Soldatenmütter haben ebenfalls von der Erschießung von Zivilisten, von Plünderungen und von Anordnungen einzelner Kommandeure berichtet, keine Gefangenen zu machen und die Menschen unmittelbar zu erschießen. Sicherlich hat auch die tschetschenische Seite Menschenrechtsverletzungen begangen.

Unser Ziel muss es sein, die Verantwortlichkeit für die begangenen Menschenrechtsverletzungen festzustellen und nicht zuzulassen, dass diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, straflos davonkommen.

Rede des Abg. **Wolfgang Behrendt** (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir führen heute eine ähnliche Debatte wie schon im Januar dieses Jahres. Die Parlamentarische Versammlung hat seinerzeit den Krieg in Tschetschenien eindeutig verurteilt und hat die russische, aber auch die tschetschenische Seite aufgefordert, die Kampfhandlungen einzustellen und einen politischen Dialog zu führen. Aber was ist geschehen? Im Sinne unserer Aufforderung ist nichts geschehen, im Gegenteil: Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen sind weiterhin begangen worden. Die russische Regierung hat den Befehl zum Sturm auf Grosny gegeben und androht, sämtliche Rebellen, die sich in die Berge geflüchtet haben, zu vernichten.

Die Rebellen wiederum haben via Internet eine Intensivierung ihres Guerillakampfes für den kommenden Sommer angekündigt und verbreiten über dieses Medium makabre Erfolgsmeldungen über die Zahl der russischen Soldaten, die sie hingemetzelt haben. Das zeigt, dass die Kämpfe in Tschetschenien weitergehen werden und dass Unschuldige weiterhin ihr Leben in diesem Krieg lassen müssen. Es kann kein Zweifel bestehen: Gravierende Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen werden von beiden Seiten begangen, nicht nur von der russischen, sondern auch von der tschetschenischen Seite. Das muss hier besonders unterstrichen werden.

Ich möchte aber auch nicht verhehlen, dass ich auch einige positive Ansätze auf russischer Seite sehe. Zum Beispiel ist ein Menschenrechtsbeauftragter für Tschetschenien eingesetzt worden. Dabei stellt sich natürlich die Frage, welche Befugnisse dieser Menschenrechtsbeauftragte tatsächlich haben wird und ob der Europarat unterstützend mitwirken kann. Ich möchte auch anerkennen, dass nicht nur das Schreiben, sondern auch die Ausführungen des Leiters der russischen Delegation, Herrn Rogozin, durchaus selbstkritische Anmerkungen enthalten haben. Immerhin sind Besuche von Hilfsorganisationen und Menschenrechtsorganisationen vor Ort zugelassen worden. Andererseits ist der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, der Zugang zu Lagern, die sie besichtigen wollte, verwehrt worden.

In Anbetracht dieser sehr widersprüchlichen Entwicklungen müssen wir uns sehr sorgfältig überlegen, in welcher Form wir reagieren. Ich bin der Auffassung, wir müssen ein Signal setzen und – insoweit stimme ich dem Kollegen Tabajdi zu und spreche mich auch für die Empfehlung des Rechtsausschusses aus – zumindest eine moderate Sanktion verhängen, nämlich die Aussetzung des Stimmrechts der russischen Delegation. Ich bitte unsere russischen Kollegen, dies nicht als Affront zu verstehen. Die Aussetzung des Stimmrechts ist nur ein Signal dafür, dass der Europarat nicht nur reden kann, sondern auch handeln muss. Ich bitte Sie, weiterhin an unserem konstruktiven Dialog teilzunehmen und sich nicht in eine Boykothaltung zu flüchten.

Der neu gewählte Präsident Putin hat sich für ein starkes Russland und für die Herrschaft des Gesetzes ausgesprochen. Aber Russland ist nur dann stark, wenn es sich zu Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit bekennt. Es ist stark, wenn es politische Konflikte mit politischen Mitteln löst. Es ist stark und geachtet, wenn es mit seinen Nachbarn in Frieden lebt. Wir alle hatten diese Vision von einem starken Russland, als wir seinerzeit die Aufnahme Russlands in den Europarat beschlossen haben.

Nach meiner Meinung gibt es nach den russischen Wahlen eine konstruktive Chance für einen Neubeginn. Wir alle sollten dazu beitragen, dass die gesamte Kaukasusregion stabilisiert wird. Vielleicht sollte auch eine Art Stabilitätspakt für diese Region beschlossen werden. Der Europarat und alle Staaten Europas sind aufgerufen, die Russische Föderation aktiv zu unterstützen.

Rede des Abg. **Benno Zierer** (CDU/CSU): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Trotz der Mahnungen und Proteste aus zahlreichen Ländern setzt Russland seinen Krieg gegen das Volk der Tschetschenen mit unverminderter Härte fort. Unter dem Vorwand, auch noch „die letzten Terroristen“ ausschalten zu müssen, wird weiterhin mit schweren Waffen gegen Frauen und Kinder vorgegangen. Die Bilder aus dem Kriegsgebiet zeigen mit schockierender Brutalität das Ausmaß der Zerstörung. Berichte über Massaker sind verbürgt. Andererseits werden blutjunge, schlecht ausgebildete russische Wehrpflichtige mit geringen Überlebenschancen in das Kampfgebiet entsandt. Die Zahl der Gefallenen auf russischer Seite geht in die Tausende.

Der Europarat fordert Russland erneut auf, die Kampfhandlungen in Tschetschenien sofort einzustellen und mit Maßnahmen zur Normalisierung des Lebens und zum Wiederaufbau des Landes zu beginnen. Der Europarat hat sich in besonderer Weise dem Schutz und der Verbreitung der Menschenrechte verschrieben. Er kann nicht hinnehmen, dass eines seiner Mitglieder ständig und auf derart dramatische Weise gegen die einfachsten Rechte des Menschen – nämlich auf Leben und körperliche Unversehrtheit – verstößt.

Als Russland Antrag auf Aufnahme in den Europarat stellte, gab es nicht wenige Stimmen, die vor einer Aufnahme warnten. Es hieß, Russland sei noch lange nicht europafähig. Heute wissen wir es: Russland ist in der Tat nicht europafähig und vielleicht auch nicht europawillig. Es hat sich noch immer nicht von den Leitvorstellungen und Gewohnheiten einer imperialen Macht verabschiedet. Dabei sollte Russland aus den Fehlern der Geschichte lernen: Noch niemals ist es gelungen, ein Volk auf Dauer zu unterdrücken. Noch niemals wurde ein Problem durch Waffen gelöst. Es ist längst an der Zeit, dass die Waffen schweigen und Verhandlungen aufgenommen werden.

Der Europarat und seine Mitgliedsländer haben – ich habe dies erst kürzlich im Beisein des russischen Außenministers in diesem Hause betont – die Rückkehr Russlands nach Europa zunächst herzlich begrüßt und auf vielerlei Weise Hilfe geleistet, um Russland rasch in die europäische Völkerfamilie zu integrieren. Europa und der Westen haben Russland die Hand zur Freundschaft gereicht, aber diese Freundschaft hat sich als brüchig erwiesen. Russland muss sich entscheiden, ob es seinen Weg in die Zukunft friedlich, demokratisch und rechtsstaatlich zusammen mit den Völkern Europas gehen will. Eines ist gewiss: Russlands Entscheidung, wie sie auch ausfällt, wird die Entwicklung der Menschheit im 21. Jahrhundert in hohem Maße beeinflussen. Dem Europarat geht es um Glaubwürdigkeit. Dem Europarat geht es um seine Grundsätze. Das bitte ich bei den Abstimmungen, die heute hier folgen werden, zu berücksichtigen. – Vielen Dank.

#### Empfehlung 1456\*

#### betr.: den Konflikt in Tschetschenien (Umsetzung der Empfehlung 1444 (2000) durch Russland)

1. Die Versammlung verweist auf ihre in den Entschlüssen 1201 (1999) vom 4. November 1999 und 1444 (2000) vom 27. Januar 2000 bezogene Haltung zum Konflikt in Tschetschenien.
2. In der Empfehlung 1444 (2000) forderte die Versammlung, die ihre Verpflichtung gegenüber dem Grundsatz der territorialen Unversehrtheit der Russischen Föderation bekräftigte, die Russische Föderation auf, eine Reihe von Voraussetzungen zur Beendigung des Konflikts zu erfüllen und Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte in der Republik Tschetschenien wiederherzustellen.
3. Die Versammlung beschloss bei dieser Gelegenheit ebenfalls, dass bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen Russlands weitere Mitgliedschaft im Europarat unweigerlich erneut geprüft werden müsste.
4. Im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen zur Umsetzung von Empfehlung 1444 (2000) reiste ein Ad-hoc-Ausschuss der Versammlung zwischen dem 9. und 13. März nach Moskau und in den Nordkaukasus (in die Republik Dagestan, die Republik Inguschetien, die Republik Nordossetien-Alanien und in die tschetschenische Republik).
5. Die Versammlung nimmt Kenntnis von einer Reihe positiver Maßnahmen, die Russland zur Umsetzung der Empfehlung 1444 (2000) unternommen hat, wie
  - i. die Ernennung von Herrn Vladimir Kalamonov zum Sondervertreter des Präsidenten der Russischen Föderation für die Wahrung der Menschenrechte sowie der Bürgerrechte und -freiheiten in der Republik Tschetschenien, und die grundsätzliche Zustimmung, konsultative Beratung in Form von Sachverständigen des Europarats für sein Büro zu akzeptieren;
  - ii. die Einrichtung einer Kommission der Staatsduma für Menschenrechte, Vertriebene und die Normalisierung der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lage in der Republik Tschetschenien;

\* Versammlungsdebatte am 6. April 2000 (14. und 15. Sitzung). Siehe Dok. 8697, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichterstatter: Lord Judd), Dok. 8700, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Bindig), Dok. 8706, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichterstatter: Herr Iwinski), Dok. 8705, Stellungnahme des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Berichterstatter: Herr Moreels) und Dok. 8707, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Erziehung (Berichterstatter: Herr Hegyi). Der Text wurde von der Versammlung am 6. April 2000 (15. Sitzung) verabschiedet.

- iii. die Verlängerung der Amnestie bis zum 15. Mai 2000 für Personen, die im Nordkaukasus während des Konflikts „gesellschaftsgefährdende Handlungen begangen haben“;
  - iv. die Widerrufung des rechtswidrigen Befehls, Tschetschenen männlichen Geschlechts im Alter von 10 bis 60 Jahren an der Überquerung der Verwaltungsgrenze der Republik Tschetschenien zu hindern;
  - v. ihre Zustimmung, zwei regionale Seminare unter der Schirmherrschaft des Europarats zu veranstalten – eines über Föderalismus, das am 27. und 28. April in Pjatigorsk (Region Stavropol) stattfinden soll, sowie ein weiteres über die Rolle demokratischer Institutionen bei der Wiederherstellung der Demokratie und der Wahrung der Menschenrechte, das für den 29. und 30. Mai 2000 in Vladikavkaz (Nordossetien) geplant ist, an denen Vertreter der Russischen Föderation, der Nordkaukasus-Republiken der Russischen Föderation einschließlich der Republik Tschetschenien, der anliegenden russischen Regionen und von Nichtregierungsorganisationen teilnehmen sollen;
  - vi. den Abschluss eines Arbeitsmemorandums mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über Verfahren zur Regelung humanitärer Hilfe in der Region sowie die Vereinbarung einer Verständigung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) über seine Arbeit in der Republik Tschetschenien und über den Zugang von IKRK-Vertretern zu vorübergehenden Haftlingslagern;
  - vii. die Akzeptanz einer Reihe von Besuchen von Vertretern internationaler Organisationen im Nordkaukasusgebiet.
6. Russland ist jedoch noch nicht zwei wesentlichen politischen Forderungen der Versammlung nachgekommen, namentlich der Einleitung eines unverzüglichen und umfassenden Waffenstillstands und eines politischen Dialogs ohne Vorbedingungen mit den gewählten tschetschenischen Behörden.
  7. In Bezug auf die Forderung an Russland, die grundlegenden Menschenrechte der Zivilbevölkerung in den von den russischen Behörden kontrollierten Gebieten strikt einzuhalten, wurden bisher nur Absichtserklärungen abgegeben. Die Versammlung hat die Antworten des russischen Außenministers auf die Forderung des Generalsekretärs nach Klärung gemäß Artikel 52 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Kenntnis genommen. Sie bedauert, dass diese Antworten bisher unbefriedigend ausgefallen sind.
  8. Die Versammlung weist erneut darauf hin, dass Russland einige seiner wichtigsten Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskommission, insbesondere Artikel 2 (Recht auf Leben), das humanitäre Völkerrecht sowie die Verpflichtungen, die es bei seinem Beitritt zum Europarat eingegangen ist, verletzt hat.
  9. Die Versammlung missbilligt insbesondere folgende Aktionen der föderalen russischen Truppen in der Republik Tschetschenien:
    - i. die völlige und rücksichtslose Zerstörung der Stadt Grosny, ein besonders krasses Beispiel für wahllose und unangemessene militärische Aktionen, was den Tod von Hunderten, wenn nicht sogar Tausenden von Zivilisten zur Folge hatte;
    - ii. die fortgesetzten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, vom Einsatz von Luftbombardements und anderen schweren Waffen in dichtbesiedelten Gebieten bis hin zum Begehen von Kriegsverbrechen durch die föderalen Truppen, darunter Mord und Vergewaltigung von Zivilpersonen;
    - iii. die an tschetschenischen Frauen und Mädchen begangenen Vergewaltigungen – eine grausame Waffe des Krieges;
    - iv. die Russland zur Last gelegte willkürliche Verhaftung und Inhaftierung von Nicht-Kombattanten und ihre Berichten zufolge anschließende Misshandlung während der Haft;
    - v. den fortgesetzten Einsatz jugendlicher Wehrpflichtiger beim Militärfeldzug in der Republik Tschetschenien.
  10. Die Versammlung beklagt ebenfalls, dass die tschetschenische Seite bisher nicht den in Absatz 11 der Empfehlung 1444 (2000) gestellten Forderungen nachgekommen ist. Sie kann insbesondere nicht akzeptieren, dass auf tschetschenischer Seite kein Waffenstillstand eingeleitet wurde und dass weiterhin Geiseln gefangen gehalten werden. Die Versammlung bekräftigt, dass alle ihre Forderungen weiterhin volle Gültigkeit behalten und besteht darauf, dass die tschetschenische Seite sie unverzüglich erfüllt und jedes Verhandlungsangebot ohne Vorbedingungen annimmt.
  11. Die Versammlung erkennt an, dass von beiden am Konflikt beteiligten Parteien Menschenrechtsverletzungen begangen wurden und weiterhin begangen werden, sie ist jedoch der Auffassung, dass die Mitgliedschaft im Europarat eine Verpflichtung zur Einhaltung eines höheren Verhaltenskodex erfordert. Die Versammlung kann nicht akzeptieren, dass die Nichteinhaltung der Normen des Europarates durch einen Mitgliedstaat durch das Verhalten seiner Gegner gerechtfertigt wird.
  12. Die Versammlung ist daher der Auffassung, dass Russland die in der Empfehlung 1444 (2000) angeführten Voraussetzungen noch immer nicht überzeugend umgesetzt hat und dass seine Unterlassungen zu anhaltenden Verlusten von Menschenleben, unverhältnismäßig großem Leid sowie zu Menschenrechtsverletzungen in der Republik Tschetschenien führen.
  13. Die Versammlung erinnert daran, dass Russland trotz der noch ausstehenden Fortschritte bei seinem Beitritt zum Europarat für fähig und willens betrachtet wurde, im Rahmen und mit der Hilfe des Europarats demo-

kratische Reformen durchzuführen, die seine Gesetze und Verfahren in Einklang mit den Prinzipien und Normen des Europarats bringen sollten.

14. Die Versammlung erinnert daran, dass sich Russland bei seinem Beitritt zum Europarat schriftlich dazu verpflichtet hat, die Grundsätze und Normen der Organisation einzuhalten sowie alle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus der Satzung des Europarates sowie aus seinen wichtigsten Übereinkommen ergeben. Es wurde insbesondere versichert, dass Russlands Beitritt nicht zu einer Lockerung der hohen Normen der Organisation führen würde. Im Einklang mit diesen Versicherungen besteht die Versammlung auf der Wahrung und Einhaltung der Normen des Europarats und bedauert, dass Russland durch sein Verhalten in der Republik Tschetschenien von diesen Normen abweicht und seine Pflichten und Verpflichtungen in äußerst schwerwiegender Art und Weise verletzt.
15. Die Versammlung unterstreicht, dass der Europarat über politische und rechtliche Instrumente verfügt, um sicherzustellen, dass Russland seine Verpflichtungen im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte in Tschetschenien einhält. Sie ist insbesondere der Ansicht, dass die Europäische Menschenrechtskonvention und die in ihr vorgesehenen Schutzmaßnahmen in vollem Umfang Anwendung finden sollten.
16. Die Versammlung ruft die russische Staatsduma auf, einen umfassenderen Dialog mit der Versammlung einzuleiten und die Beobachter der Versammlung zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommission der Staatsduma für Menschenrechte, Vertriebene und die Normalisierung der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Lage in der Republik Tschetschenien einzuladen.
17. Die Versammlung fordert die russische Delegation auf, durch die Vorlage einer entsprechenden Resolution klare Stellung in der Staatsduma im Hinblick auf die massiven Menschenrechtsverletzungen in der Republik Tschetschenien zu beziehen.
18. Die Versammlung ist der Auffassung, dass erheblicher Anlass zur Besorgnis besteht, wie u.a. in einigen der obigen Absätze festgestellt wurde, dass die Europäische Menschenrechtskonvention von den russischen Behörden in der Republik Tschetschenien in schwerster Form und auf systematische Art und Weise verletzt wird. Die Versammlung appelliert daher an die Mitgliedstaaten des Europarates als Hohe Vertragsschließende Parteien der Konvention, in Anbetracht der Dringlichkeit Gebrauch von Artikel 33 zu machen und Verstöße, die Russland gegen die Bestimmungen der Konvention und ihrer angefügten Protokolle begangen haben soll, an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu verweisen.
19. Die innerhalb des Europarats eingeleiteten Maßnahmen können jedoch nur erfolgreich sein, wenn Russland durch sein Handeln seine Bereitschaft bekräftigt, die Grundsätze des Europarats zu respektieren. Die Versammlung fordert Russland daher auf, unverzüglich folgende gezielte Maßnahmen zu ergreifen:
  - i. Zu allererst die unverzügliche Beendigung aller Menschenrechtsverletzungen in der Republik Tschetschenien, einschließlich der Misshandlung und Drangsalierung von Zivilisten und von Nichtkombattanten in der Republik Tschetschenien durch die föderalen russischen Truppen sowie die ihnen zur Last gelegte Folter und Misshandlung von Häftlingen;
  - ii. Unverzügliche Einleitung eines politischen Dialogs ohne Vorbedingungen oder vorherige Einschränkungen mit Vertretern der tschetschenischen Bevölkerung aus verschiedenen Bereichen, darunter auch Vertretern der gewählten tschetschenischen Behörden mit dem Ziel, eine umfassende politische Lösung des Konflikts herbeizuführen;
  - iii. Anerkennung der Notwendigkeit einer Verpflichtung beider Seiten zur Herbeiführung eines sofortigen Waffenstillstands;
  - iv. Sofortige Beendigung aller wahllosen und unverhältnismäßigen militärischen Maßnahmen, einschließlich des Einsatzes jugendlicher Wehrpflichtiger, sowie Einstellung aller Angriffe auf die Zivilbevölkerung;
  - v. Gestatten unabhängiger Untersuchungen zur Prüfung angeblicher Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen in der Republik Tschetschenien.
  - vi. Einleiten systematischer, glaubwürdiger und erschöpfender Strafverfolgungen durch das Amt des Militärstaatsanwalts von Mitgliedern der föderalen Streitkräfte, die an Kriegsverbrechen und anderen Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren.
20. Die Versammlung fordert Russland ferner nachdrücklich auf,
  - i. die bürokratischen Hindernisse zu minimieren, die erhebliche Auswirkungen auf die Qualität der humanitären Hilfe haben könnten, insbesondere die Aufhebung von Steuern und Zöllen auf humanitäre Güter, sowie Funkverbindungen vor Ort zu gestatten;
  - ii. im Einklang mit den bestehenden Gesetzen allen Häftlingen in der Region Zugang zu unabhängiger Rechtshilfe zu ermöglichen;
  - iii. sicherzustellen, dass die zuständigen internationalen Einrichtungen Zugang zu allen Häftlingen in dem Gebiet haben, auch zu den vorübergehenden Häftlingslagern in der Republik Tschetschenien;
  - iv. allen humanitären Einrichtungen, die in dem Gebiet tätig werden möchten, Zugang zur Republik Tschetschenien zu bieten und eine umfassende Zusammenarbeit bei der Ausübung dieser Aufgabe zu gewähren;

- v. unverzüglich nach seiner Fertigstellung den derzeit in Ausarbeitung befindlichen Bericht des Europäischen Ausschusses für die Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe, der infolge eines Besuches einer Delegation des Ausschusses in den Haftlingslagern in der Republik Tschetschenien, der Republik Nordossetien-Alanien und der Region Stavropol im März 2000 eingeleitet wurde, vollständig zu veröffentlichen; in der Zwischenzeit innerhalb von drei Monaten, wie vom Ausschuss gefordert, eine Aufstellung über die ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Beobachtungen vorzulegen, die von den russischen Behörden am 4. März 2000 veröffentlicht wurden;
- vi. den russischen und internationalen Medien freien Zugang zu der Region zu gewähren;
- vii. Abstand zu nehmen von jeder Form der erzwungenen oder übereilten Repatriierung, bevor die Bedingungen für eine sichere und würdevolle Rückkehr erfüllt sind.
21. Die Versammlung ist der Auffassung, dass das Parlament der Russischen Föderation sowie die neugebildete Kommission der Staatsduma für die Normalisierung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage und den Schutz der Menschenrechte in der Republik Tschetschenien eine wichtige Rolle dabei spielen können, die schnellstmögliche Umsetzung der vorliegenden Empfehlung durch Russland sicherzustellen und betont, dass es notwendig ist, mit der parlamentarischen Delegation der Russischen Föderation weiterhin umfassend ein gemeinsames Handeln zu suchen.
22. Die Versammlung nimmt die vom Ministerkomitee und seinem Vorsitz sowie die vom Kommissar des Europarates für Menschenrechte, Gil-Robles, ergriffenen Maßnahmen als Antwort auf die Empfehlung 1444 (2000) zur Kenntnis. Die Versammlung nimmt ferner die Erklärung des Politischen Ausschusses vom 7. März 2000 zur Kenntnis, in welcher der Ausschuss seine Besorgnis über das Fehlen von Maßnahmen des Ministerkomitees in Bezug auf die Vorschläge der Versammlung hinsichtlich des Konfliktes in der Republik Tschetschenien zum Ausdruck brachte.
23. Die Versammlung begrüßt die den guten Willen zeigenden Bemühungen Georgiens, das trotz eigener wirtschaftlicher Schwierigkeiten den Flüchtlingen aus der Republik Tschetschenien auf seinem Staatsgebiet Zuflucht und die nötige humanitäre Hilfe gewährt.
24. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee,
- i. Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung 1444 (2000) fortzuführen und zu verstärken und insbesondere darauf zu bestehen, dass Russland seinen Verpflichtungen nachkommt, die sich aus der Satzung des Europarats und aus dem humanitären Völkerrecht ergeben:
- a. sicherzustellen, dass die konsultative Beratung für Herrn Kalamanovs Büro in Form von Sachverständigen des Europarates schnellstmöglich wirksam wird gemäß den Kriterien, die vom Generalsekretär des Europarates und dem Außenminister der Russischen Föderation in dem am 4. April 2000 in Kraft getretenen Übereinkommen festgelegt wurden;
- b. darauf zu bestehen, dass die Republik Tschetschenien so umfassend wie möglich bei den oben genannten Seminaren, die in Pjatigorsk im April 2000 und in Nordossetien im Mai 2000 stattfinden sollen, vertreten ist, nicht zuletzt durch Vertreter der gewählten tschetschenischen Behörden, die sich für eine friedliche Lösung einsetzen;
- c. die Erörterung von Absatz 17.iii der Empfehlung 1444 (2000), welcher sich mit der Frage der Menschenrechtsverletzungen in der Republik Tschetschenien und diesbezüglich zu ergreifender Maßnahmen befasst, erneut aufzunehmen;
- ii. unverzüglich gemäß Art. 8 der Satzung das Verfahren für die Aussetzung der Mitgliedschaft Russlands beim Europarat einzuleiten, sofern substantielle, beschleunigte und deutliche Fortschritte bis zum 31. Mai 2000 in Bezug auf die in Abs. 19 festgelegten Bedingungen nicht erfolgen;
- iii. der Parlamentarischen Versammlung im Juni entweder über Fortschritte, die nach seiner Meinung Maßnahmen gemäß Art. 8 der Satzung nicht länger angemessen erscheinen lassen, oder über Maßnahmen, die im Einklang mit diesem Artikel ergriffen wurden, zu berichten;
- iv. der Versammlung im Juni zu berichten über Maßnahmen, die es in Bezug auf Art. 33 der Europäischen Menschenrechtskonvention und, wie im oben stehenden Absatz 18 gefordert, ergriffen hat;
- v. seinen amtierenden Vorsitzenden und den Generalsekretär anzuweisen, schnellstmöglich nach Moskau zu reisen und zu fordern, dass die russischen Behörden unverzüglich die oben genannten Empfehlungen umsetzen.
25. Die Versammlung stellt abschließend fest, dass das Verhalten der Russischen Föderation in der Republik Tschetschenien während der letzten Monate bis heute einen derart schwerwiegenden Verstoß gegen Artikel 3 der Satzung des Europarats darstellt, dass die Anwendung aller in der Satzung und in der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung vorgesehenen Möglichkeiten voll gerechtfertigt wäre. Dennoch möchte die Versammlung die politischen Kräfte in Russland stärken und ermutigen, die gewillt sind, die aus der Mitgliedschaft im Europarat resultierenden Verpflichtungen einzuhalten und zur Einhaltung seiner Normen zurückzukehren.

## Tagesordnungspunkt

**Neue Technologien in Klein- und Mittelbetrieben (KMB)**

(Dokument 8587)

Berichtersteller:

Abg. Claude Birraux (Frankreich)

Petru Steolea (Rumänien)

Empfehlung 1457 (2000)\*

**betr.: Neue Technologien in Klein- und Mittelbetrieben (KMB)**

(Dokument 8587)

1. Die Versammlung ist der Ansicht, dass Klein- und Mittelbetriebe (KMB) für die Beschäftigung und die Wirtschaft der meisten Mitgliedstaaten des Europarats eine sehr wichtige Rolle spielen.
2. KMB sind im allgemeinen flexibler als Großunternehmen, wenn es um die Anpassung an neue Situationen und Marktgegebenheiten geht. Sie bieten deshalb als Gruppe betrachtet deutliche Vorteile für die Beschäftigung und können bei der Anwendung neuer Technologien eine Spitzenstellung einnehmen. Ihr Potenzial für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist in Europa wie auch in den Vereinigten Staaten von Amerika überaus deutlich geworden.
3. KMB spielen für die Umstrukturierung der Wirtschaft in vielen Regionen eine entscheidende Rolle. Damit werden sie für europäische Übergangsvolkswirtschaften besonders attraktiv, wie in der Entschließung 1138 (1997) der Versammlung über die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben in Mittel- und Osteuropa hervorgehoben wurde. Sie können darüber hinaus entscheidend dazu beitragen, die Langzeitarbeitslosigkeit abzubauen.
4. Der kleine Verwaltungsapparat von KMB stößt jedoch angesichts des äußerst komplizierten rechtlichen, finanziellen und administrativen Rahmens, den der Zentralstaat und die lokalen Gebietskörperschaften aufgebaut haben, auf beträchtliche Schwierigkeiten. Diese komplexen gesetzgeberischen Vorschriften und Besteuerungsmaßnahmen sind der Hauptgrund dafür, dass KMB in Konkurs geraten oder in die Schattenwirtschaft überwechseln.
5. Besondere Aufmerksamkeit ist möglichen fiskalischen und steuerlichen Maßnahmen beizumessen, die den Aufbau innovativer KMB erleichtern und fördern.
6. Entscheidend für einen KMB ist (sind) der (die) Unternehmer. Darum müssen die Regierungen das Unternehmertum fördern und die Selbständigkeit unterstützen, damit KMB aufblühen können.
7. Bei der Förderung von KMB und des Unternehmertums kann sich ein regionaler Ansatz anstelle eines horizontalen Vorgehens als am effektivsten erweisen. Unterstützungsstrukturen und -mechanismen sind normalerweise auf lokaler Ebene effektiver. Industrie- und Handelskammern, Branchenverbände, andere Wirtschaftsvereinigungen und verschiedene vertikale und horizontale Strukturen können für die Unterstützung von KMB beim Erwerb neuer Technologien eine wichtige Rolle spielen.
8. Die Mitgliedstaaten wie auch die Europäische Union müssen sich der Herausforderung stellen, indem sie einen politischen Rahmen ausformulieren, der den Aufbau und die Tätigkeit von KMB erleichtert und eine angemessene Unterstützung bei ihrer Erneuerung, ihrer Entwicklung und der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen.
9. Dementsprechend empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,
  - i. im Rahmen seiner Strategie der sozialen Kohäsion beste Praktiken für die Unterstützung von KMB bei der Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Angehörige gefährdeter Gruppen, zu analysieren;
  - ii. den Ausschuss für Hochschulbildung und Forschung des Europarats zu bitten, die Rolle der Einrichtungen des Hochschulbereichs und der Forschungen für die Gründung und Förderung von KMB, einschließlich der Schulung von Unternehmern, zu untersuchen;
  - iii. den Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas zu bitten, erfolgreiche Politiken der KMB-Förderung, einschließlich der Rolle von Wissenschafts- und Technologieparks, Geschäftsinnovationszentren, der Verfügbarkeit von Wagniskapital und anderer Förderinstrumente, zu beurteilen und darüber hinaus Hindernisse für die Förderung von KMB zu ermitteln, um diese zu beseitigen;
  - iv. die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union aufzurufen,
    - a. ihre Politiken zur Unterstützung von KMB mit Programmen zur Weiterentwicklung der Technologie und zugunsten von Innovationen fortzusetzen und zu aktualisieren;
    - b. politischen Maßnahmen zugunsten von KMB auf lokaler und regionaler Ebene Vorrang zu geben;
    - c. Organisationen von KMB einschließlich Branchenverbänden und Industrie- und Handelskammern in diese Arbeit einzubeziehen;

\* Versammlungsdebatte am 6. April 2000 (15. Sitzung). Siehe Dok. 8587, Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie (Berichtersteller: Herr Birraux und Herr Steolea). Von der Versammlung am 6. April 2000 verabschiedeter Text (15. Sitzung).

- d. Programme zur Förderung engerer Kontakte zwischen KMB und Institutionen des Hochschul- und Forschungsbereichs unter Einchluss der Förderung der Mitarbeitermobilität fortzuführen und auszubauen;
- e. KMB zu unterstützen, die Zugang zu Informationen über neue Technologien wünschen (durch erleichterten Zugang zu Einrichtungen für die Informationssuche, Messen und Ausstellungen, Demonstrationsanlagen usw.);
- f. die Unterstützung für Vermittler fortzusetzen und auszubauen, die KMB mit F+E-Einrichtungen in Kontakt bringen oder F+E-Mitarbeiter zur Gründung von KMB ermutigen, insbesondere Wissenschafts- und Technologieparks, Gründungsberater („business incubators“) und ähnliche Strukturen;
- g. zunehmende öffentliche Investitionen in Forschung und Entwicklung in Erwägung zu ziehen und die Betriebe zu ermutigen, dasselbe zu tun;
- h. in Zusammenarbeit mit privaten Institutionen Kapitalfonds einzurichten, die für den unteren Bereich des Anschub- und Wagniskapitalbedarfs (2 000–40 000 Euro) zur Verfügung stehen;
- i. auf eine engere europäische Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den Behörden, Hilfseinrichtungen und Programmen hinarbeiten, die die Einführung und Nutzung neuer Technologien in KMB unterstützen, wie die Europäische Vereinigung der Forschungs- und Technologieorganisationen, die Zusammenarbeit zwischen europäischen Wissenschafts- und Technologieparks usw.;
- j. in vollem Umfang das Programm EUREKA RTD (Research and Technical Development = Forschung und technische Entwicklung) zu nutzen, das die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft fördert, um den Aufbau von KMB im Bereich der Spitzentechnologien zu begünstigen;
- k. KMB in Kooperationsprogrammen unter Beteiligung europäischer Übergangsvolkswirtschaften besondere Beachtung zu schenken.

#### Tagesordnungspunkt

### **Eine einheitliche Interpretation der Übereinkommen des Europarates: Schaffung einer allgemeinen Justizbehörde**

(Dokument 8662)

Berichterstatter:

Abg. Cyril Svoboda (Tschechische Republik)

#### Empfehlung 1458 (2000)\*

### **betr.: eine einheitliche Interpretation der Übereinkommen des Europarates: Schaffung einer allgemeinen Justizbehörde**

(Dokument 8662)

1. Die Versammlung verweist darauf, dass es das Ziel des Europarats ist, eine stärkere Einheit zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und ist der Ansicht, dass dieses Ziel unter anderem durch den Abschluss internationaler Verträge verfolgt werden kann.
2. Bisher wurden mehr als 175 Übereinkommen und Protokolle im Rahmen des Europarats geschlossen.
3. Die Existenz eines großen Bestands an rechtsverbindlichen Texten erfordert effiziente und effektive Überwachungs- und Kontrollmechanismen.
4. Es besteht ebenfalls ein Bedarf an einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der Übereinkommen des Europarats in den verschiedenen Mitgliedstaaten und im Rahmen der verschiedenen Rechtsinstrumente.
5. Die Versammlung ist daher von der Notwendigkeit überzeugt, dass sich die Mitgliedstaaten des Europarats auf ein Verfahren einigen sollten, das eine einheitliche Auslegung der gemeinsam von ihnen verabschiedeten Rechtstexte gewährleistet.
6. Die Versammlung ist sich dessen bewusst, dass eine gewisse Anzahl von Übereinkommen des Europarates bereits Mechanismen zur Gewährleistung einer Kontrolle sowie einer einheitlichen Auslegung und Anwendung vorsehen, wie beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention, die revidierte Sozialcharta u. a.
7. Eine große Zahl von Übereinkommen sehen derartige Mechanismen jedoch nicht vor.
8. Zusätzlich zu der wachsenden Zahl von Übereinkommen nimmt auch die Zahl der Mitgliedstaaten zu, weshalb es schwieriger als in der Vergangenheit ist, von einer gemeinsamen Rechtstradition zu sprechen. Daher könnte neben den rechtsverbindlichen Stellungnahmen die Befugnis zur Abgabe nicht-rechtsverbindlicher Stellungnahmen mit Konsultativcharakter zu einer stärker praxisorientierten und häufiger genutzten Kompetenz der „allgemeinen“ Justizbehörde werden.
9. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher, eine „Allgemeine Justizbehörde“ des Europarats zu schaffen, die einen Mechanismus für eine einheitliche Auslegung von Verträgen des Europarats beginnend mit den noch zu schließenden sowie einer ausgewählten Zahl bereits vorhandener Übereinkommen vorsehen würde. Die Zuständigkeit der „Allgemeinen Justizbehörde“ würde sich auf drei Bereiche erstrecken:

\* Versammlungsdebatte am 6. April 2000 (15. Sitzung). Siehe Dok. 8662, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Svoboda). Von der Versammlung am 6. April 2000 verabschiedeter Text (15. Sitzung).

- i. Erstellung rechtsverbindlicher Stellungnahmen bezüglich der Auslegung und Anwendung der Übereinkommen des Europarates auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder auf Ersuchen des Ministerkomitees oder der Parlamentarischen Versammlung;
- ii. Erstellung nicht-rechtsverbindlicher Stellungnahmen auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder auf Ersuchen eines der beiden Organe des Europarats;
- iii. Verabschiedung von Vorabentscheidungen auf Anfrage eines nationalen Gerichtshofs analog zu den Bestimmungen des Artikels 177 des Vertrags von Rom von 1956 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

### Freitag, 7. April 2000

Tagesordnungspunkt

#### Einrichtung eines europäischen Ombudsmannes für Kinder

(Dokument 8552)

Berichterstatter:  
Abg. Pozza Tasca (Italien)

Empfehlung 1460 (2000)\*

#### betr.: die Einrichtung eines europäischen Ombudsmannes für Kinder

(Dokument 8552)

1. Der Europarat feierte vor kurzem den 50. Jahrestag seines Bestehens und seiner Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Festlegung von Normen. Zahlreiche Übereinkommen, Entschlüsse und Empfehlungen sowohl des Ministerkomitees als auch der Versammlung betrafen ausschließlich oder teilweise Kinder und ihre Rechte. Darüber hinaus gibt es das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das nunmehr zehn Jahre alt ist. Wie weit ist man mit seiner Umsetzung gekommen?
2. Die Versammlung stellt fest, dass weiterhin eine Kluft zwischen den erklärten Prinzipien und der Realität besteht. Für viele Kinder in Europa besteht der Alltag aus Prostitution, Arbeit und Armut, während andere in Flüchtlingslagern zusammengepfercht sind, wo sie an Unterernährung leiden und keine Schulbildung erhalten, oder von Landminen verstümmelt wurden und lebenslang behindert sind.

3. Dies ist ein Zustand, den wir versuchen müssen zu ändern. Es müssen neue Mittel gefunden werden, um die Verpflichtungen der Länder in die nationale Realität umzusetzen. Kinder haben Rechte und sollten ihrer Stimme Gehör verschaffen können, wenn ihnen diese Rechte vorenthalten werden, was Gesetze zunächst auf nationaler Ebene impliziert, die Kinder wirkungsvoll schützen.
4. Um dies zu erreichen, haben einige – wenngleich noch immer zu wenige – Staaten die Stelle eines Ombudsmanns für Kinder geschaffen und erzielen eindeutig Fortschritte beim Schutz von Minderjährigen. Die Empfehlung 1286 (1996) der Parlamentarischen Versammlung über eine europäische Strategie für Kinder trat nachdrücklich für die Einrichtung derartiger Stellen auf nationaler Ebene ein, mit Garantien für ihre Unabhängigkeit und Professionalität, da diese Stellen für eine wirkliche Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern erforderlich sind.
5. Die Aufgabe derjenigen, die sich für Kinder einsetzen, wird durch die Globalisierung, die Komplexität der zwischenstaatlichen Beziehungen und die Nutzung der neuen Technologien erschwert. Ein europäisches Netz der kleinen Gruppen der bereits ernannten, für die Belange von Kindern eintretenden Beauftragten versucht, diesen Herausforderungen durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit gerecht zu werden.
6. Bereits 1996 wies die Versammlung infolge des Dutroux-Falls (siehe Entschluß 1099 (1996) über die sexuelle Ausbeutung von Kindern) auf den zu diesem Zeitpunkt offenkundigen Bedarf an Koordinierung auf europäischer Ebene hin und trat – wie auch das Europäische Parlament – für die Schaffung der Stelle eines europäischen Ombudsmanns für Kinder ein. Der Europarat, dessen Aufgabe der Schutz der Menschenrechte ist, ist die Organisation, die am besten dafür geeignet ist, eine derartige Einrichtung unter ihrem Dach aufzunehmen, die unabhängig sein und über Befugnisse für ein Tätigwerden verfügen muss.
7. Zu den Aufgaben des Ombudsmanns würde die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Umsetzung der verschiedenen Übereinkommen über die Rechte von Kindern gehören, die Beratung und Unterstützung aller Personen, die sich mit politischen Maßnahmen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche beschäftigen, die Evaluierung der Auswirkungen der verschiedenen politischen Optionen auf Kinder und Jugendliche, sowie die Erarbeitung gezielter Strategien, insbesondere zur Förderung der Erziehung zu Frieden und Gewaltlosigkeit.
8. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee,
  - i. diejenigen Mitgliedstaaten, die dies noch nicht veranlasst haben, zu ersuchen, einen nationalen Ombudsmann für Kinder zu ernennen,

\* Versammlungsdebatte am 7. April 2000 (16. Sitzung). Siehe Dok. 8552, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Berichterstatterin: Frau Pozza Tasca). Von der Versammlung am 7. April 2000 verabschiedeter Text (16. Sitzung).

- ii. im Rahmen des Europarates nach noch festzulegenden Modalitäten die Stelle eines europäischen Ombudsmanns für Kinder einzurichten, bei dem es sich um eine herausragende europäische Persönlichkeit handeln sollte, deren Aufgabe darin bestehen würde, sich für die Belange von Kindern einzusetzen.

#### Tagesordnungspunkt

### Aktionsplan für die Kinder im Kosovo

(Dokument 8675)

Berichterstatter:

Abg. Elena Poptodorova (Bulgarien)

Rede der Abg. **Christa Lörcher** (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! „Kinder sind unsere Zukunft“ – das hören wir von den Politikern in allen Ländern, in allen Parteien, in Wirtschaft und Gesellschaft. Wie gehen wir mit dieser Zukunft um?

Nach dem Kosovo-Krieg wurde ziemlich genau festgestellt, wie viele Brücken, wie viele Schulen, Krankenhäuser, Fabriken und Flugplätze zerstört wurden. Wissen wir auch, was den Kindern im Kosovo und in anderen Krisen- und Kriegsgebieten angetan wurde und angetan wird? Wir wissen es nicht. Wir wissen nicht, wie viele Kinder getötet wurden, wie viele Kinder Schäden erlitten haben, an Körper und Psyche, wie viele vertrieben worden sind.

Deswegen danke ich unserer Kollegin Elena Poptodorova, dass sie in den Kosovo gefahren ist, dort und in den Nachbarländern besonders die Situation der Kinder untersucht und darüber berichtet hat. Weltweit, sagen uns die Statistiken, sind über 20 Millionen Menschen auf der Flucht. Die meisten sind Frauen und Kinder. Allein im Kosovo sind eine halbe Million Kinder und Jugendliche betroffen. Sie sind entwurzelt, manche haben ihr Zuhause verloren. Haben sie überhaupt noch ein Zuhause? Wissen sie überhaupt noch, was das ist?

Kinder können viel aushalten; sie sind oft stärker als wir annehmen. Aber dazu sind mindestens zwei Voraussetzungen nötig: Sie brauchen jemanden aus ihrer Familie und Umgebung, dem sie vertrauen können, und sie brauchen eine Umwelt, eine Nachbarschaft, eine Sozialumgebung, die sie akzeptiert.

Im Jahr 1945 kam ich als Flüchtling nach Dänemark. Auch damals gab es Hass und Feindschaft zwischen Menschen, zwischen Kriegsgegnern, zwischen Nationen und Gruppen. Trotzdem habe ich vier gute Jahre dort verbracht und ich bin dem Nachbarland im Norden noch heute dankbar für diese Zeit.

Im Kosovo ist die Situation ungleich schwieriger. Hass und Feindschaft zwischen Menschen verschiedener ethnischer Herkunft sind tief, scheinen unüberbrückbar. Kinder lernen von ihren Eltern, von ihrer Umgebung. Also

müssen wir alles tun, damit sie den Respekt vor dem anderen lernen können. Sind diejenigen, die sie erziehen, darauf vorbereitet? Unsere Hoffnung ist, dass UNICEF mit seinen Programmen und die Programme im Land die Kinder und die Erwachsenen erreicht, damit Erziehung zu Kooperation und zu Demokratie möglich ist und sich durchsetzt.

Kinder können stark sein, aber sie sind auch sehr verletzlich. Je jünger sie sind, umso weniger können sie verstehen, warum ihnen jemand wehtut, warum Macht und Geld für manche wichtiger sind als Menschen und ihre Entwicklung. Würde einer der Männer die Befehle für Menschenrechtsverletzungen und Vertreibung, für militärische Einsätze und kriegsgerische Handlungen geben, würde einer diese Befehle geben, wenn er weiß, die eigene Frau, die eigenen Kinder und Enkelkinder sind davon betroffen? Ich glaube es nicht; aber es gibt keine Sicherheit bei Hass, Fanatismus und Gleichgültigkeit. Muss nicht bei allen Entscheidungen das Prinzip gelten: Würden wir diese Aktion auch durchführen, wenn unsere eigene Familie, unsere Freunde betroffen wären?

Kinder haben Rechte. Kinderrechte sind Menschenrechte. Die UN-Kinderkonvention gibt es über zehn Jahre. Die wichtigsten Grundsätze sind: der Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und Entwicklung, der Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung; Gesundheitsvorsorge und soziale Sicherheit, das Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung – und viele Rechte mehr.

Vor kurzem war unser Kollege Neumann mit dem deutschen Verteidigungsminister im Kosovo. Die erschreckendste Nachricht, die sie mitbrachten, war: Nur 10 Prozent der Jugendlichen sind überhaupt in Arbeit oder Ausbildung. 90 Prozent der Jugendlichen sind auf der Straße. Sie haben keine Chance auf eine Ausbildung oder eine Arbeit. Welche Perspektive haben sie? Welche Perspektive haben die Mädchen, die nicht zur Schule gehen, oder die Roma-Kinder, denen die Bildung und das Gesundheitssystem oft verwehrt bleiben?

Welche Perspektive haben Familien und ihre Kinder, die jetzt in den Kosovo zurückgeschickt werden, in eine Region, für deren Stabilität zwar große Anstrengungen unternommen werden, die aber weit entfernt scheint von einem friedlichen Zusammenleben der verschiedenen Menschen und Kulturen. Menschenrechte gelten für alle, für die Einheimischen und für die Flüchtlinge. Bedauerlicherweise wissen das viele nicht; vielleicht wollen es manche auch nicht wissen.

Der Stabilitätspakt soll mithelfen, die Infrastruktur in der Region wieder aufzubauen und zu stärken. Fangen wir mit der dringlichen Hilfe bei den Kindern an, damit sie selber stark genug werden, ein friedliches Zusammenleben aufzubauen. Das ist unsere Verantwortung und das ist ihre Chance und unsere gemeinsame Zukunft. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

## Empfehlung 1459 (2000)\*

betr.: **Aktionsplan für die Kinder im Kosovo**

(Dokument 8675)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Empfehlungen 1376 (1998), 1397 (1999), 1400 (1999), 1403 (1999) über die Krise im Kosovo und die Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien sowie auf ihre Empfehlungen 1385 (1998) und 1404 (1999) über die Lage im Kosovo.
2. Die Versammlung erklärt, dass die Notlage von Kindern im Krieg oder in bewaffneten Konflikten ein Anliegen von höchster Priorität ist und unverzügliche Maßnahmen aller Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen zuständigen internationalen Organisationen, wie UNICEF, der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen (UNHCR), dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und weiteren erfordert.
3. Die Versammlung weist darauf hin, dass unverzügliche und effiziente Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die soziale Ausgrenzung von Kriegskindern zu verhindern, nicht zuletzt weil gesellschaftlich ausgegrenzte Kinder in der Regel zu gesellschaftlich ausgegrenzten Erwachsenen werden.
4. Die Versammlung bekräftigt, dass alle Kinder in der Region gleichermaßen Schutz und Unterstützung, ungeachtet ihrer Nationalität oder ethnischen Herkunft, benötigen.
5. Die komplizierte ethnische Situation im Kosovo und auch in Montenegro ist Anlass für schwerwiegende ethnische Spannungen, die insbesondere im Kosovo besonders gravierend sind. Diese haben äußerst nachteilige Folgen für Kinder. Serbische Kinder und Kinder von Roma-Angehörigen im Kosovo sind in Lebensgefahr, was Anlass zu großer Besorgnis gibt.
6. Die Versammlung nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die humanitäre Unterstützung ungleich und unfair in Bezug auf die Erfordernisse der verschiedenen ethnischen Gruppen erfolgt.
7. Die Versammlung unterstützt den auf die jugoslawischen Behörden ausgeübten Druck, damit sie den Normen des Europarates nachkommen, ist jedoch auch der Auffassung, dass die Modalitäten der humanitären Unterstützung überprüft und angesichts der derzeitigen Verhältnisse reorganisiert werden sollten.
8. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee:
  - i. Die Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich aufzufordern:
    - a) das System der Wirtschaftssanktionen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien und die humanitäre Unterstützung zu überprüfen mit dem Ziel, das physische Wohlergehen von Kindern sicherzustellen;
    - b) einen gleichmäßigen Ansatz bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe anzuwenden sowie gezielte Hilfsprogramme für Kinder vorzusehen;
    - c) Beiträge zu den Gesundheits- und Bildungsprogrammen auf allen Ebenen zu leisten;
  - ii. UNICEF, die Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK), den UNHCR und das IKRK nachdrücklich aufzufordern:
    - a) sicherzustellen, dass alle Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um das Leben von Kindern in verminten Regionen oder vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen und besondere Schutzmaßnahmen für Kinder von Roma und Serben in der Region zu ergreifen;
    - b) sicherzustellen, dass die Kinder in angemessenen und beheizten Unterkünften untergebracht werden;
    - c) umfassenden und gleichberechtigten Zugang zu den Gesundheitsdiensten für Kinder aller ethnischer Gruppen, insbesondere medizinische und psychosoziale Versorgung von Kindern, die Opfer des Krieges geworden sind, zu gewährleisten und sämtliche für Kinder erforderliche Impfungen durchzuführen und dies überwachen;
    - d) den Wiederaufbau zerstörter oder beschädigter Schulen zu beschleunigen;
    - e) Zugang zu Bildungs- und Erholungsprogrammen und -einrichtungen zur Verfügung zu stellen, in denen Freizeitprogramme durchgeführt werden und ein Netz von Vorschulprogrammen erarbeitet wird;
    - f) Programme für Kinder mit dem Schwerpunkt auf Erholungsaktivitäten, insbesondere Sport, einzuführen, der als ein Mittel zur Integration angesehen wird;
    - g) Transportmöglichkeiten zur Schule zur Verfügung zu stellen, um den Besuch von Schulen zu erleichtern und Bildung anzuregen;
    - h) Zugang zu Gesundheits- und Sicherheitsinformationen und Gesundheitsvorsorgeeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, wozu gehören:
      - grundlegende Vorsorgeuntersuchungen für Kinder mit gegebenenfalls Überweisungen;
      - Gesundheitsförderungsprogramme in Bezug auf Hygiene, Sicherheit und Ernährung;
      - Seminare der Gesundheitsaufklärung für Eltern über Kindergesundheit und die Verfügbarkeit von Gesundheitsdiensten für Kinder;

\* Versammlungsdebatte am 7. April 2000 (16. Sitzung). (Siehe Dok. 8675, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie Berichterstatterin: Frau Poptodorova, sowie Dok. 8703, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatterin: Frau Vermot-Mangold). Von der Versammlung am 7. April 2000 verabschiedeter Text (16. Sitzung).

- i) verbesserte Vorschul- und Grundschulbildung zu organisieren; Lehrmaterial zur Verfügung zu stellen und Lehrer auszubilden, welche die Schüler über ethnische Toleranz, Friedenswerte und demokratische Normen aufklären.
9. Schließlich empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, die vorliegende Empfehlung allen einschlägigen Organisationen zu übermitteln.

#### Tagesordnungspunkt

### **Kampagne gegen die Abwerbung von Kindern als Soldaten und ihre Teilnahme an bewaffneten Konflikten**

(Dokument 8676)

Berichterstatter:

Abg. Elisa Pozza Tasca (Italien)  
Csaba Tabajdi (Ungarn)

Entschließung 1215 (2000)\*

### **betr.: Kampagne gegen die Abwerbung von Kindern als Soldaten und ihre Teilnahme an bewaffneten Konflikten**

(Dokument 8676)

1. Die Versammlung unterstützt die seit vielen Jahren von ihrem Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie durchgeführten Maßnahmen zur Verteidigung und Förderung der Rechte von Kindern; sie bekräftigt ihr nachdrückliches Eintreten zur Förderung ihrer Anliegen, ganz gleich, ob es sich um Kinder innerhalb oder außerhalb Europas handelt, wie bereits in ihrer Empfehlung 1286 (1996) über eine europäische Strategie für Kinder erklärt.
2. Derzeit sind Kinder in etwa 50 Ländern an bewaffneten Konflikten beteiligt; sie sind meistens Opfer dieser Konflikte und manchmal auch angeworbene oder im Rahmen der Wehrpflicht rekrutierte Soldaten in Missachtung ihrer Rechte, ihrer physischen und psychischen Unversehrtheit und ihres Lebens. Man geht davon aus, dass etwa 300.000 Kindersoldaten unter 18 Jahren, Mädchen und Jungen, an bewaffneten Konflikten in der ganzen Welt beteiligt sind. Die jüngsten Konflikte in Europa, in Bosnien und im Kosovo gestern, und heute in Tschetschenien belegen dies.
3. Dabei handelt es sich um ein zunehmendes Phänomen infolge der veränderten Art der Konflikte, bei denen es sich in der Mehrzahl um langandauernde Bürgerkriege oder Kriege zwischen benachbarten Regionen handelt, bei denen mit billigen Kleinwaffen gekämpft wird. Einmal angeworben, werden Kinder zu Instrumenten des Krieges. Die Völkerrechtsbestimmungen für bewaffnete Konflikte werden nicht beachtet, und sogar Staaten mit einer bewährten demokratischen Tradition schützen die Rechte von Kindern nicht so, wie sie es sollten.
4. Es ist die Pflicht der Mitgliedstaaten des Europarates, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wenn sie nicht zusehen wollen, wie barbarische Praktiken in ihre Gesellschaften eindringen und die gemeinsamen grundlegenden Werte verloren gehen. Die internationale Gemeinschaft kann nicht auf einen hypothetischen Konsens über die Beendigung des Waffenhandels warten; sie muss reagieren, indem sie die Zwangsverpflichtung von Kindern als Soldaten unter 18 Jahren für rechtswidrig erklärt, und zwar auf gleiche Weise wie Anti-Personenminen verboten werden.
5. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten des Europarates und die Staaten, die einen Beobachterstatus beim Europarat besitzen, auf:
  - i. sich zu verpflichten, die Anwerbung von Kindern unter 18 Jahren, Mädchen und Jungen, und ihre Beteiligung an Streitkräften und bewaffneten Konflikten in ihren Ländern dauerhaft zu beenden, indem sie ihre Gesetze und gegebenenfalls derzeitige Praktiken ändern;
  - ii. diese Verpflichtung auf internationaler Ebene zum Ausdruck zu bringen, indem sie:
    - a) das Übereinkommen 182 (1999) der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, welches neben Sklaverei, Kinderhandel, Leibeigenschaft usw. die Zwangsverpflichtung bzw. im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Rekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet;
    - b) das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, welches die Rekrutierung und Beteiligung von Kindern allen Alters unter 18 an bewaffneten Konflikten verbietet;
    - c) das Römische Statut (1998) zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofes zur Behandlung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
    - d) die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Übereinkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte;
    - e) das Genfer Übereinkommen über den Flüchtlingsstatus sowie das ihm beigefügte Protokoll von 1967 ratifizieren.
6. Die Versammlung fordert die Vereinigten Staaten von Amerika auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes unverzüglich zu ratifizieren.

\* Versamlungsdebatte am 7. April 2000 (16. Sitzung). Siehe Dok. 8676, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie (Berichterstatterin: Frau Pozza Tasca). Von der Versammlung am 7. April 2000 verabschiedeter Text (16. Sitzung).

7. Die Versammlung fordert alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 unterzeichnet und ratifiziert haben, und insbesondere die Mitgliedstaaten des Europarates auf, insbesondere durch freiwillige Beiträge den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannten Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte als eine seiner Initiativen und Maßnahmen zur Ausrottung dieses Phänomens zu unterstützen.
8. Die Versammlung fordert ihre Mitgliedstaaten und die Staaten, die einen Beobachterstatus beim Europarat besitzen, ferner nachdrücklich auf:
  - i. wo immer und wann immer möglich, bei bewaffneten Konflikten für die Zivilbevölkerung den Zugang zu humanitärer Hilfe zu gestatten und zu fördern unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern;
  - ii. dem Schutz von Kindern Vorrang einzuräumen während des gesamten Prozesses der Friedenskonsolidierung und bei Kooperationsprogrammen in der Konfliktfolgezeit, ungeachtet dessen, ob diese Programme auf bilateraler oder multilateraler Ebene oder von internationalen Organisationen durchgeführt werden.
9. Die Versammlung fordert alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 unterzeichnet und ratifiziert haben, auf, politische Maßnahmen zu erarbeiten zur Unterstützung der Entwicklung in Staaten, in denen Konflikte bestehen, um
  - i. die Rekrutierung von Kindersoldaten zu stoppen und für diejenigen, die bereits rekrutiert wurden, die Demobilisierung anzuordnen;
  - ii. sicherzustellen, dass Rehabilitationsmaßnahmen ergriffen werden in Bezug auf das physische, psychologische und soziale Wohl von Kindern
  - iii. und ihre Wiedereingliederung in das bürgerliche Leben und insbesondere ein angemessenes Bildungssystem zu fördern.
10. Schließlich fordert die Versammlung alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 unterzeichnet und ratifiziert haben, nachdrücklich auf, die Erziehung zu Frieden und Toleranz durch Sensibilisierungskampagnen zu fördern, insbesondere in Staaten, in denen das Konfliktrisiko hoch ist.
11. Die Versammlung fordert ihre Mitgliedstaaten und die Staaten, die einen Beobachterstatus beim Europarat besitzen, auf, den Beschluss des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Festlegung eines Mindestalters von 18 Jahren bei der Anwerbung für nationalen Einheiten, die an den Streitkräften der Vereinten Nationen zur Friedenserhaltung beteiligt sind, umzusetzen.
12. Die Versammlung fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Staaten, die einen Beobachterstatus beim Europarat besitzen, ebenfalls auf, die von den Geberländern auf multilateraler Ebene getroffenen Übereinkünfte zur Schuldenerleichterung umzusetzen, um die Aufhebung der Auslandsschulden eines Landes von dessen Unternehmungen abhängig zu machen,
  - i. das Protokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes zu ratifizieren und das Verbot der Anwerbung von Kindern unter 18 Jahren und ihre Beteiligung an bewaffneten Konflikten effektiv anzuwenden;
  - ii. alle Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren, die bereits angeworben wurden, für zivile Aktivitäten einzusetzen.

**Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (41)**

Albanien	Malta
Andorra	Moldau
Belgien	Niederlande
Bulgarien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Deutschland	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Russland
Georgien	San Marino
Griechenland	Schweden
Großbritannien	Schweiz
Irland	Slowakische Republik
Island	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Türkei
Liechtenstein	Ukraine
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Zypern
Ehem. Jugoslawische Republik Mazedonien	

**Länder mit Sondergaststatus (4)**

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Armenien  
Aserbaidshon  
Bosnien-Herzegowina  
Belarus\*

**Beobachter (2)**

Israel  
Kanada

---

\* Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

**Anhang****Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

Präsident	Lord Russell-Johnston (Großbritannien – LDR)
Vizepräsidenten	19, darunter Wolfgang Behrendt (Bundesrepublik Deutschland – SPD//SOC)
Kanzler	Bruno Haller (Frankreich)

**Politischer Ausschuss**

Vorsitzender	Terry Davis (Vereinigtes Königreich – SOC)
Stv. Vorsitzende	Kristiina Ojuland (Estland – LDR) Jacques Baumel (Frankreich – EDG) Latchezar Toshev (Bulgarien – EVP)

**Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung**

Vorsitzende	Helle Degn (Dänemark – SOC)
Stv. Vorsitzende	Jean Valleix (Frankreich – EDG) Mikko Elo (Finnland – SOC) Gerd Leers (Niederlande, EPP)

**Ausschuss für Sozial- und Gesundheitsfragen**

Vorsitzender	Thomas Cox (Großbritannien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Lára Margrét Ragnarsdóttir (Island – EDG) Gyula Hegyi (Ungarn, SOC) Edeltraud Gatterer (Österreich – SOC)

**Ausschuss für Recht und Menschenrechte**

Vorsitzender	Gunnar Jansson (Finnland – LDR)
Stv. Vorsitzende	Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland – SPD//SOC) György Frunda (Rumänien – EVP) Lydie ERR (Luxemburg, SOC)

**Ausschuss für Kultur und Erziehung**

Vorsitzender	Pedro Roseta (Portugal – EVP)
Stv. Vorsitzende	Emanuelis Zingeris (Litauen – EDG) Luis Maria de Puig (Spanien – SOC) Iwan Iwanow (Bulgarien, EPP)

**Ausschuss für Wissenschaft und Technologie**

Vorsitzender	Anatoliy Rakhansky (Ukraine, UEL)
Stv. Vorsitzende	Claude Birraux (Frankreich – EVP) Martti Tiuri (Finnland – EDG) Sören Lekberg (Schweden – SOC)

**Ausschuss für Umwelt, Regionalplanung und Kommunalfragen**

Vorsitzende Cevdet Akcali (Türkei – EDG)  
Stv. Vorsitzende Felice Carlo Besostri (Italien – SOC)  
Daniel Hoeffel (Frankreich – EVP)  
Olafur Örn Haraldsson (Island – LDR)

**Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen**

Vorsitzender Agustin Diaz De Mera (Spanien – EVP)  
Stv. Vorsitzende Tadeusz Iwinski (Polen – SOC)  
Ruth-Gaby Vermot-Mangold (Schweiz – SOC)  
Doros Christodoulides (Zypern – UEL)

**Geschäftsausschuss**

Vorsitzende Pilar Pulgar (Spanien – EVP)  
Stv. Vorsitzende Henning Gjellerod (Dänemark – SOC)  
Miroslav Mozetic (Slowenien – EVP)  
Peter Kresak (Slowakei – LDR)

**Landwirtschaftsausschuss**

Vorsitzender Wolfgang Behrendt (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)  
Stv. Vorsitzende Takis Hadjidemetriou (Zypern – SOC)  
Siegfried Hornung (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU//EVP)  
Juha Korkeaoja (Finnland – LDR)

**Überwachungsausschuss**

Vorsitzender João Mota Amaral (Portugal)  
Stv. Vorsitzende Jordi Sole Tura (Spanien – SOC)  
Juris Sinka (Lettland – EDG)  
Hanne Severinsen (Dänemark – LDR)

**Ausschuss für die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten und zur Öffentlichkeit**

Vorsitzender Jean-Claude Mignon (Frankreich – EDG)  
Stv. Vorsitzende Younal Loutfi (Bulgarien – LDR)  
Andrzej Wielowieyski (Polen – EPP)  
Jean-Pierre Michel (Frankreich – SOC)

**Haushaltsausschuss**

Vorsitzender Karoly Lotz (Ungarn – LDR)  
Stv. Vorsitzende Kimon Koulouris (Griechenland – SOC)  
Giuseppe Aleffi (Italien – EPP)  
Soeren Soendergaard (Dänemark – UEL)

**Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern**

Vorsitzende            Yvette Roudy (Frankreich – SOC)  
Stv. Vorsitzende      Zdravka Busic (Kroatien – EVP)  
                                 Elena Poptodorova (Bulgarien – SOC)

*SOC    Sozialistische Gruppe*  
*EVP    Gruppe der Europäischen Volkspartei*  
*EDG    Gruppe der Europäischen Demokraten*  
*LDR    Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer*  
*UEL    Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken*

